

AMTLICHE MITTEILUNGEN

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen

Nr. 1 / 1995

Hagen, den 07.03.1995

Inhalt:

1. Grundordnung der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 26. Oktober 1994
2. Habilitationsordnung des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 10. Februar 1995
3. Studienordnung für den Studiengang „Sondererziehung und Rehabilitation“ mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung vom 21. November 1994
4. Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium „Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte“ an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11. Oktober 1994
5. Eckdatenplan für das Studienjahr 1995 / 96
6. Studienordnung für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 15. Februar 1995

**Grundordnung
für die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 26.10.1994**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW S. 532) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Grundordnung als Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

	Präambel
§ 1	Rechtsstellung, Name und Sitz
§ 2	Aufgaben und Arbeitsweise
§ 3	Mitglieder und Angehörige
§ 4	Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen
§ 5	Zusammensetzung der Hochschulgremien
§ 6	Stellvertretung in Hochschulgremien
§ 7	Dienstvorsetze oder Dienstvorsetzter
§ 8	Zentrale Organe
§ 9	Rektorin oder Rektor
§ 10	Rektorat
§ 11	Prorektorinnen und Prorektoren
§ 12	Aufgaben des Senats
§ 13	Zusammensetzung des Senats
§ 14	Verfahren im Senat
§ 15	Ständige Kommissionen des Senats
§ 16	Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen des Senats
§ 17	Konvent
§ 17 a	Frauenbeauftragte
§ 18	Fachbereiche
§ 19	Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs
§ 20	Organe des Fachbereichs
§ 21	Dekanin oder Dekan
§ 22	Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans
§ 23	Aufgaben des Fachbereichsrates
§ 24	Zusammensetzung des Fachbereichsrates
§ 25	Verfahren im Fachbereichsrat
§ 26	Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche
§ 27	Betriebseinheiten der Fachbereiche
§ 28	Zusammenarbeit von Fachbereichen
§ 29	Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen
§ 30	Zentrale Betriebseinheiten
§ 31	Zentrum für Fernstudienentwicklung
§ 32	Universitätsbibliothek
§ 33	Universitätsrechenzentrum
§ 34	Studienzentren und Mentorinnen und Mentoren
§ 35	Allgemeine Studienberatung
§ 36	Kuratorium
§ 37	Hochschulverwaltung
§ 38	Kanzlerin oder Kanzler
§ 39	Beitrag zum Haushaltsvoranschlag
§ 40	Verteilung der Stellen und Mittel
§ 41	Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
§ 42	Einberufung und Geschäftsordnung
§ 43	Stimmrecht
§ 44	Abstimmungen und Mehrheiten
§ 45	Öffentlichkeit
§ 46	Berufungskommission
§ 47	Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren
§ 48	Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen
§ 49	Inkrafttreten

Präambel

Die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen dient als wissenschaftliche Hochschule der Pflege und Entwicklung der Wissenschaften durch Forschung, Lehre und Studium. Das Lehrangebot der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen dient sowohl der wissenschaftlichen Ausbildung für berufliche Tätigkeiten und Tätigkeitsfelder als auch der wissenschaftlichen Weiterbildung. Dabei sollen die besonderen Belange der Berufstätigen berücksichtigt werden.

**§ 1
Rechtsstellung, Name und Sitz**

(1) Die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen (FernUniversität) ist eine wissenschaftliche Hochschule und ist als solche Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtung des Landes Nordrhein-Westfalen. Sie führt die Bezeichnung „FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen“ und hat ihren Sitz in Hagen.

(2) Die FernUniversität nimmt ihrem besonderen Charakter entsprechend im Rahmen der Gesetze und dieser Grundordnung ihre eigenen Angelegenheiten unbeschadet der staatlichen Aufsicht selbständig wahr und erfüllt die ihr zugewiesenen staatlichen Angelegenheiten. Die staatliche Aufsicht bleibt unberührt.

(3) Die FernUniversität führt ein eigenes Siegel.

**§ 2
Aufgaben und Arbeitsweise**

(1) Die FernUniversität erfüllt die ihr gemäß § 3 UG obliegenden Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung an ihrem Sitz, an den Studienzentren und im Wege des Fernstudiums. Sie bedient sich zur Durchführung des Fernstudiums überwiegend gedruckten Lehrmaterials, Ton- und Bildträger und anderer technischer Medien.

(2) Die FernUniversität arbeitet mit den übrigen wissenschaftlichen Hochschulen, mit anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen sowie mit staatlichen und staatlich geförderten Forschungs- und Bildungseinrichtungen und mit Einrichtungen der Forschungsförderung zusammen; ferner arbeitet sie mit der zentralen Einrichtung des Landes für die Curriculumentwicklung, Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung und Weiterbildung zusammen. Die FernUniversität unterhält wissenschaftliche Kontakte mit in- und ausländischen Hochschulen und Fernstudieneinrichtungen.

(3) Die FernUniversität arbeitet mit Rundfunk- und Fernsehanstalten zusammen. Sie kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschließen, die vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu genehmigen sind.

**§ 3
Mitglieder und Angehörige**

(1) Mitglieder der FernUniversität sind

1. die Rektorin oder der Rektor,
2. die Kanzlerin oder der Kanzler,
3. die Professorinnen und die Professoren,
4. die Hochschuldozentinnen und die Hochschuldozenten,
5. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten,
6. die Oberassistentinnen und Oberassistenten,
7. die Oberingenieurinnen und Oberingenieure,
8. die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
9. die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
10. die hauptberuflichen sonstigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und
11. die eingeschriebenen Studierenden.

Die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an Wahlen nicht teil.

(2) Mitglieder der FernUniversität sind auch Personen, die, ohne Mitglieder nach Absatz 1 zu sein, mit Zustimmung des Senats hauptberuflich an der FernUniversität tätig sind.

(3) Professorenvertreterinnen oder Professorenvertreter und Professorinnen oder Professoren, die an der FernUniversität Lehrveranstaltungen mit einem Anteil ihrer Lehrverpflichtungen gemäß § 48 Abs. 2 Satz 4 UG abhalten, nehmen die mit der Stelle verbundenen Rechte und Pflichten eines Mitglieds wahr. Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

(4) Ohne Mitglieder zu sein, gehören der FernUniversität die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen und Professoren, die Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, die außerplanmäßigen Professorinnen und Professoren, die nebenberuflich oder gastweise an der

FernUniversität Tätigen, die Privatdozentinnen und Privatdozenten, die Doktorandinnen und Doktoranden, die wissenschaftlichen sowie studentischen Hilfskräfte und Mentorinnen und Mentoren, sofern sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 sind, die Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren, die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger sowie die Zweithörerinnen und Zweithörer und Gasthörerinnen und Gasthörer an. Sie nehmen an Wahlen nicht teil. Den Professorinnen und Professoren stehen nach dem Eintritt in den Ruhestand die mit der Lehrbefugnis verbundenen Rechte zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen und zur Beteiligung an Prüfungsverfahren zu.

(5) Zur Wahrnehmung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich die Mentorinnen und Mentoren nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherinnen und Sprecher wählen. Das Statut ist dem Rektorat zur Kenntnisnahme zuzuleiten; die Wahl der Sprecherinnen und Sprecher ist der Rektorin oder dem Rektor unverzüglich anzuzeigen. Die Sprecherinnen und Sprecher haben ein Anhörungsrecht bei allen die Mentorinnen und Mentoren unmittelbar betreffenden Entscheidungen im Senat, Rektorat und im Fachbereichsrat. Die Bestimmungen des UG über Art und Umfang der Mitwirkung der Mitglieder der Hochschule an den Selbstverwaltungsaufgaben bleiben unberührt.

(6) Zur Wahrnehmung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich wissenschaftliche Hilfskräfte nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherinnen und Sprecher wählen. Absatz 5 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend.

(7) Zur Wahrnehmung gemeinsam interessierender Angelegenheiten können sich Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 UG nach einem in eigener Verantwortung erstellten Statut organisieren und aus ihrer Mitte ihre Sprecherinnen und Sprecher wählen. Absatz 5 Satz 2 und 4 gilt entsprechend.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder und Angehörigen

(1) Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität sind verpflichtet, die Freiheit von Forschung, Lehre und Studium zu wahren und zur Erfüllung der Aufgaben der FernUniversität beizutragen.

(2) Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität haben sich, unbeschadet weitergehender Verpflichtungen aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, so zu verhalten, daß die FernUniversität ihre Aufgaben erfüllen kann und niemand gehindert wird, seine Rechte und Pflichten an der FernUniversität wahrzunehmen.

(3) Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der FernUniversität gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen und Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle ihres Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Die Tätigkeit in der Selbstverwaltung ist ehrenamtlich, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Während einer Beurlaubung für mehr als sechs Monate ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten. Bei der Beurlaubung von Professorinnen und Professoren für die Tätigkeit an außerhalb der Hochschule stehende Forschungseinrichtungen bleiben deren Mitgliedschaftsrechte mit Ausnahme des Wahlrechts bestehen.

(4) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung in den Kollegialorganen stellt die FernUniversität im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(5) Die Mitglieder der FernUniversität dürfen wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(6) Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerin oder Träger eines Amtes oder einer Funktion bekanntgeworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, aufgrund besonderer Beschlußfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

(7) Die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität haben das Recht, die Einrichtungen der FernUniversität zu nutzen. Soweit Benutzungsordnungen erlassen werden, regeln diese die Benutzung der Einrichtungen.

(8) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der FernUniversität ihre Pflichten nach den Absätzen 1, 2, 6 oder 7, so kann das Rektorat Maßnahmen zur Wiederherstellung der Ordnung treffen. Das Nähere regelt der Senat durch Satzung.

§ 5

Zusammensetzung der Hochschulgremien

(1) Für die Vertretung in Gremien bilden

1. die Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten (Gruppe der Professorinnen und Professoren),
 2. die wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, die Oberassistentinnen und Oberassistenten, die Oberingenieurinnen und Oberingenieure, die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter),
 3. die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 4. die Studierenden
- jeweils eine Gruppe.

(2) Muß die oder der Vorsitzende eines Gremiums aufgrund des Gesetzes über die Universitäten oder dieser Grundordnung einer bestimmten Mitgliedergruppe angehören, so muß deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter Angehörige oder Angehöriger derselben Gruppe sein, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Stellvertretung in Hochschulgremien

(1) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus oder ruht sein Wahlmandat gemäß § 16 Abs. 4 UG, so tritt ein Ersatzmitglied ein. Das gleiche gilt, wenn ein Mitglied zeitweilig verhindert ist, für die Zeit der Verhinderung.

(2) Für Konvent, Senat und Fachbereichsräte sind Ersatzmitglieder die nicht gewählten Bewerberinnen und Bewerber der Vorschlagsliste des ausgeschiedenen oder verhinderten Mitglieds in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen. Das Nähere regeln die Wahlordnungen.

(3) Für Kommissionen und Ausschüsse wird für jede vertretene Gruppe eine angemessene Zahl von Ersatzmitgliedern zusammen mit den Mitgliedern gewählt; im Bedarfsfall findet für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl statt. Das Nähere regeln die Geschäftsordnungen der wählenden Gremien.

§ 7

Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter

Dienstvorgesetzter der Rektorin oder des Rektors, der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Professorinnen und Professoren ist das Ministerium für Wissenschaft und Forschung. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, der wissenschaftlichen Assistentinnen und Assistenten, der Oberassistentinnen und Oberassistenten, der Oberingenieurinnen und Oberingenieure, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Lehrkräfte für besondere Aufgaben und der Beamtinnen und Beamten gemäß § 119 Abs. 1 UG ist die Rektorin oder der Rektor. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter anderer als der in Satz 2 genannten Mitarbeiter ist die Kanzlerin oder der Kanzler. Anderweitig geregelte Zuständigkeiten für dienstrechtliche Entscheidungen bleiben unberührt.

§ 8

Zentrale Organe

Zentrale Organe der Hochschule sind

1. die Rektorin oder der Rektor
2. das Rektorat,
3. der Senat,
4. der Konvent.

Senat und Konvent sind zugleich zentrale Hochschulgremien.

§ 9

Rektorin oder Rektor

(1) Die Rektorin oder der Rektor vertritt die Hochschule nach außen.

(2) Die Rektorin oder der Rektor wird durch eine Prorektorin oder einen Prorektor nach Maßgabe der Geschäftsordnung des Rektorats vertreten. In Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten wird sie oder er durch die Kanzlerin oder den Kanzler vertreten. Die Rektorin oder der Rektor übt das Hausrecht aus. Sie oder er kann die Ausübung dieser Befugnis anderen Mitgliedern oder Angehörigen der Hochschule übertragen.

(3) Die Rektorin oder der Rektor wird vom Konvent aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren, die im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stehen, für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Bewerberin oder der Bewerber muß aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lassen, daß sie oder er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Wiederwahl ist zulässig. Ist bis zum Ablauf der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors keine Neuwahl oder Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors erfolgt, so führt die bisherige Rektorin oder der bisherige Rektor die Amtsgeschäfte kommissarisch fort. Scheidet die Rektorin oder der Rektor vorzeitig aus dem Amt aus, so ist unverzüglich eine Neuwahl einzuleiten; bis zur Neuwahl der Rektorin oder des Rektors bleiben die bisherigen Prorektorinnen und Prorektoren kommissarisch im Amt. Sie wählen unverzüglich aus ihrer Mitte für die Übergangszeit die kommissarische Rektorin oder den kommissarischen Rektor.

(4) Der Senat schlägt dem Konvent ein oder zwei Bewerberinnen oder Bewerber zur Wahl vor. Wird auch in einem zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber von der Mehrheit des Konvents gewählt, so unterbreitet der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag. Wird danach auch in einem zweiten Wahlgang keine der Bewerberinnen oder keiner der Bewerber von der Mehrheit der Mitglieder des Konvents gewählt, so kann der Konvent mit der Mehrheit seiner Mitglieder eine Bewerberin oder einen Bewerber vorschlagen. Diesen Vorschlag kann der Senat durch einen eigenen, neuen Vorschlag ergänzen. Legt der Senat dem Konvent keinen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent aufgrund seines Vorschlages die Rektorin oder den Rektor. Legt der Senat dem Konvent einen neuen Vorschlag vor, so wählt der Konvent mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine Bewerberin oder einen Bewerber zur Rektorin oder zum Rektor. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

(5) Die oder der vom Konvent Gewählte wird vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung zur Ernennung durch die Landesregierung vorgeschlagen. Mit der Ernennung wird die Rektorin oder der Rektor bei Fortdauer des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit in ein Beamtenverhältnis auf Zeit berufen. Ein Eintritt in den Ruhestand aus dem Amt mit Ablauf der Amtszeit ist ausgeschlossen. Während der Amtszeit als Rektorin oder Rektor ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Amt als Professorin oder Professor; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

§ 10

Rektorat

(1) Mitglieder des Rektorats sind

1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. die vier Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. die Kanzlerin oder der Kanzler.

(2) Das Rektorat leitet die Hochschule. In Ausübung dieser Aufgabe obliegen dem Rektorat alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im UG oder in dieser Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist. Das Rektorat bereitet die Sitzungen des Senats vor und führt dessen Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenenschaftspflichtig; die Beschlüsse des Rektorats werden den Senatsmitgliedern zugestellt.

(3) Das Rektorat wirkt darauf hin, daß die übrigen Organe, Gremien und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und

die Mitglieder und die Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen. Es legt jährlich dem Konvent gegenüber Rechenschaft über die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule ab.

(4) Das Rektorat hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen anderer Hochschulorgane, der Organe der Fachbereiche, der Gremien und der Funktionsträgerinnen oder Funktionsträger zu beanstanden. Diese Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat das Rektorat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu unterrichten.

(5) Die Organe der Hochschule und der Fachbereiche, die Gremien und die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger haben dem Rektorat Auskunft zu erteilen. Die Mitglieder des Rektorats können an allen Sitzungen der Organe und Gremien mit beratender Stimme teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten; im Einzelfall können sie sich dabei durch vom Rektorat benannte Mitglieder der Hochschule vertreten lassen.

(6) Das Rektorat übt die Rechtsaufsicht über die Studentenschaft der FernUniversität aus.

(7) Das Rektorat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 11

Prorektorinnen oder Prorektoren

(1) Jede Prorektorin oder jeder Prorektor ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender einer Ständigen Kommission und führt deren Geschäfte.

(2) Die Prorektorinnen oder Prorektoren werden vom Konvent auf Vorschlag des Senats aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen und Professoren gemäß § 48 UG gewählt und von der Rektorin oder vom Rektor bestellt. Der Antrag auf einen Beschluß des Senats gemäß Satz 1 muß den Mitgliedern des Senats vor der Sitzung schriftlich zugegangen sein und kann von der Rektorin oder dem Rektor oder von einem anderen Mitglied des Senats gestellt werden. Wird der Antrag von einem anderen Mitglied des Senats gestellt, so bedarf er des Einvernehmens mit der Rektorin oder dem Rektor; vor der Wahl der Prorektorinnen oder Prorektoren ist festzulegen, in welcher Ständigen Kommission sie den Vorsitz führen sollen. Die Prorektorinnen oder Prorektoren sollen möglichst verschiedenen Fachbereichen angehören. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung ist rechtzeitig vor der Wahl über die Vorschläge zu unterrichten.

(3) Die Amtszeit der Prorektorinnen oder der Prorektoren beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit endet jeweils mit der Amtszeit des Senats. Wiederwahl ist zulässig. Eine Abwahl ist ausgeschlossen. Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Prorektorin oder eines Prorektors wird unverzüglich für den Rest der Amtszeit eine neue Prorektorin oder ein neuer Prorektor gemäß Absatz 2 gewählt. Im Falle des Rücktritts oder nach Ablauf der Amtszeit ist die Prorektorin oder der Prorektor verpflichtet, das Amt bis zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers weiterzuführen. Scheidet die Prorektorin oder der Prorektor aus der Hochschule aus, so beauftragt die Rektorin oder der Rektor bis zur Neuwahl eine Prorektorin oder einen Prorektor mit der kommissarischen Geschäftsführung der Ständigen Kommission, deren Vorsitzende oder Vorsitzender die ausgeschiedene Prorektorin oder der ausgeschiedene Prorektor war. Die Amtszeit der Prorektorinnen oder Prorektoren endet spätestens mit der Amtszeit der Rektorin oder des Rektors. Scheidet die Rektorin oder der Rektor vorzeitig aus dem Amt aus, so führen die bisherigen Prorektorinnen oder Prorektoren ihre Amtsgeschäfte bis zur Bestellung der neuen Prorektorinnen oder Prorektoren kommissarisch fort.

(4) Im Falle der Verhinderung oder Vakanz wird eine Prorektorin oder ein Prorektor für diese Zeit durch eine oder einen von der Rektorin oder vom Rektor zu beauftragende andere Prorektorin oder zu beauftragenden anderen Prorektor vertreten.

§ 12

Aufgaben des Senats

(1) Der Senat ist für solche Angelegenheiten in Forschung, Lehre und Studium zuständig, die die gesamte Hochschule oder zentrale Einrichtungen betreffen oder die über den Aufgabenbereich einzelner Fachbereiche hinausgehen oder die von grundsätzlicher Bedeutung sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt über die Vorschläge an den Konvent zur Änderung der Grundordnung;
 2. er entscheidet über die Koordinierung wissenschaftlicher Vorhaben und über Grundsatzangelegenheiten des Forschungsbetriebes, insbesondere über Forschungsschwerpunkte, die mehrere Fachbereiche betreffen, sowie über die Beantragung von Sonderforschungsbereichen;
 3. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere über allgemeine Verfahren und Kriterien der Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion sowie in Angelegenheiten der zentralen Einrichtungen;
 4. er beschließt über die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Studienzentren sowie über Grundsatzfragen der Organisation der Studienzentren; der Beschluß bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung;
 5. er entscheidet auf Vorlage der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform, wenn im Verfahren der Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion sowie über die Gestaltung von Lehr- und Lernmitteln keine Einigkeit erzielt wird;
 6. er legt die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen auf dem Gebiet von Studium und Lehre sowie mit der Gemeinsamen Kommission für die Studienreform und den mit der Curriculumentwicklung befaßten sonstigen Einrichtungen des Landes fest;
 7. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten des Lehrangebots der FernUniversität für die wissenschaftliche Weiterbildung, der auszustellenden Zertifikate und der Zusammenarbeit der FernUniversität mit den zentralen Einrichtungen des Landes für die Weiterbildung und die Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung;
 8. er beschließt über Vereinbarungen der FernUniversität mit Rundfunk- und Fernsehanstalten;
 9. er beschließt über Grundsatzangelegenheiten der Zugangs- und Zulassungsfragen unbeschadet der Zuständigkeit anderer staatlicher Stellen;
 10. er beschließt über Grundsatzangelegenheiten der Studienberatung;
 11. er entscheidet in Grundsatzangelegenheiten der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
 12. er beschließt über die Vorschläge der Fachbereiche zur Besetzung von Professorinnen- und Professorenstellen;
 13. er beschließt über Strukturfragen der FernUniversität;
 14. er nimmt zum Haushaltsvoranschlag und zur Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel Stellung;
 15. er beschließt Satzungen und Ordnungen der FernUniversität;
 16. er beschließt über die Zustimmung zu den Satzungen und Ordnungen der Fachbereiche;
 17. er beschließt über die Errichtung, Änderung und Auflösung von Fachbereichen, zentralen Einrichtungen und gemeinsamen Kommissionen;
 18. er beschließt über den Vorschlag für die Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren;
 19. er beschließt über den Vorschlag der Hochschule zur Ernennung der Kanzlerin oder des Kanzlers und der Leiterinnen oder Leiter der zentralen Betriebseinheiten;
 20. er beschließt im Zusammenhang mit der Festsetzung von Zulassungszahlen durch die Hochschule;
 21. er beschließt über die Bestellung von Senatsbeauftragten für besondere Aufgaben;
 22. er wählt nach Gruppen getrennt die Mitglieder der Kommissionen für die zentralen Betriebseinheiten.
- (2) Ist zweifelhaft, ob für eine Aufgabe der Senat, eine Ständige Kommission oder der Fachbereichsrat zuständig ist, so entscheidet der Senat über die Zuständigkeit.

§ 13

Zusammensetzung des Senats

- (1) Dem Senat gehören an
1. die Rektorin oder der Rektor als Vorsitzende oder Vorsitzender
 2. zwölf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
 3. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,

4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Dekaninnen oder Dekane, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses, die Frauenbeauftragte, soweit sie nicht bereits Mitglied des Senats nach Absatz 1 sind, sowie die Prorektorinnen und Prorektoren und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an den Senatsitzungen beratend teil.

(3) Die Mitglieder des Senats nach Absatz 1 Nrn. 2 bis 5 werden rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Amtsperiode von den Hochschulmitgliedern nach Gruppen getrennt in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl gewählt. Näheres regelt die Wahlordnung.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats beträgt für die studentischen Mitglieder ein Jahr, für die anderen Mitglieder zwei Jahre. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April.

§ 14

Verfahren im Senat

(1) Die Rektorin oder der Rektor erstellt einen Tagesordnungsvorschlag. Die Mitglieder des Senats können ebenfalls Vorschläge machen, die der Rektorin oder dem Rektor spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugehen sollen. Der Tagesordnungsvorschlag muß spätestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung, zusammen mit der Einladung, versandt werden. Beratungsunterlagen sind mit der Einladung zu versenden; in begründeten Ausnahmefällen können sie nachgereicht werden. Die Rektorin oder der Rektor und die Senatsmitglieder sind befugt, bis zur endgültigen Festlegung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung weitere Beratungsgegenstände für die Tagesordnung vorzuschlagen, wenn ihre Beratung erst nach ergangener Einladung notwendig geworden ist. Widerspricht ein Viertel der anwesenden Senatsmitglieder der Aufnahme dieser Tagesordnungspunkte in die Tagesordnung, so ist eine Ergänzung derselben unzulässig. Der Senat legt mit einfacher Stimmenmehrheit die Tagesordnung fest. Er kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Nichtbehandlung festgelegter Tagesordnungspunkte für die jeweilige Sitzung beschließen. Die nicht behandelten Tagesordnungspunkte sind in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen und in dieser Sitzung zu behandeln.

(2) Vor der Beschlußfassung über Angelegenheiten, die einen Fachbereich oder eine zentrale Einrichtung unmittelbar betreffen, ist die jeweilige Dekanin oder der jeweilige Dekan, die geschäftsführende Leiterin oder der geschäftsführende Leiter der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung bzw. die Leiterin oder der Leiter der zentralen Betriebseinheit zu hören.

(3) Der Senat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Die Professorinnen und Professoren müssen in einem beschließenden Ausschuß für Angelegenheiten, die Forschung, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren betreffen, mindestens einen Sitz mehr als die übrigen stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zusammengekommen haben. Die Mitglieder eines Ausschusses werden vom Senat nach Gruppen getrennt gewählt; die Mitglieder eines beschließenden Ausschusses müssen Mitglieder des Senats sein.

§ 15

Ständige Kommissionen des Senats

(1) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und zur Beratung des Rektorats werden vom Senat folgende Ständige Kommissionen gebildet:

1. die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform,
2. die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs,
3. die Kommission für Planung und Finanzen,
4. die Kommission für Weiterbildung.

(2) Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform ist zuständig in Grundsatzangelegenheiten

- des Lehr- und Studienbetriebes, insbesondere der Erstellung und Freigabe des Kursmaterials sowie der Planung, Entwicklung und Durchführung der Fernstudienkurse,
- der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen,
- von Prüfungen,
- der Studienreform,
- der Studienzentren, der Studienberatung, des Zugangs und der Zulassung,
- der Zusammenarbeit mit Rundfunk- und Fernsehanstalten auf dem Gebiet des Fernstudiums.

(3) Die Kommission für Lehre, Studium und Studienreform ist zuständig für die Koordinierung der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die Überprüfung der Vorschläge der Fachbereiche sowie die Stellungnahme zu staatlichen Prüfungsordnungen.

(4) Die Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs ist zuständig für

- die Aufstellung des Forschungsrahmenplans,
- die Koordinierung der Forschungsvorhaben der Fachbereiche und zentralen Einrichtungen,
- die Bildung von Forschungsschwerpunkten an der Hochschule, insbesondere von Sonderforschungsbereichen,
- Angelegenheiten der Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen,
- die Koordinierung der Promotions- und Habilitationsordnungen.

(5) Die Kommission für Planung und Finanzen ist zuständig für

- Angelegenheiten der Struktur, Gliederung und Organisation der Hochschule,
- Entwicklungsplanung der Hochschule einschließlich der Bau- und Finanzvorhaben und Raumprogramme,
- die Beratung des Haushaltsvoranschlags und Vorschläge zur Verteilung von Stellen und Mitteln anhand des Landeshaushalts,
- Vorschläge für die Zuweisung von zentralen Mitteln für besondere Forschungsvorhaben.

(6) Die Kommission für Weiterbildung ist zuständig für Grundsatzangelegenheiten

- des Lehrangebots der FernUniversität im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere für Art und Umfang der einzurichtenden Weiterbildungsangebote,
- der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Weiterbildung und der Lehrerinnen- und Lehrerfortbildung.

Die Kommission ist ferner zuständig für die Koordinierung der Prüfungs- und Studienordnungen für die Weiterbildung.

§ 16

Zusammensetzung der Ständigen Kommissionen des Senats

(1) Der Ständigen Kommission für Lehre, Studium und Studienreform gehören an

1. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Fernstudienentwicklung und eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mentorinnen und Mentoren mit beratender Stimme.

(2) Der Ständigen Kommission für Forschung und wissenschaftlichen Nachwuchs gehören an

1. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Der Ständigen Kommission für Planung und Finanzen gehören an

1. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. vier Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. die Kanzlerin oder der Kanzler mit beratender Stimme.

(4) Der Ständigen Kommission für Weiterbildung gehören an

1. die zuständige Prorektorin oder der zuständige Prorektor als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. ein weiteres Mitglied, das nicht der FernUniversität angehört und über besondere Erfahrungen auf dem Gebiet der Weiterbildung verfügt, mit beratender Stimme.

(5) Vorbehaltlich des Absatzes 7 werden die Mitglieder der Kommissionen, soweit sie den Kommissionen nicht kraft Amtes angehören, aus den Mitgliedern der FernUniversität von den Mitgliedern des Senats nach Gruppen getrennt gewählt.

(6) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder gemäß Absatz 5 beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit endet mit der Amtszeit der Mitglieder des Senats.

(7) Das der Ständigen Kommission für Weiterbildung angehörende Mitglied gemäß Absatz 4 Nr. 6 wird vom Senat für zwei Jahre berufen.

§ 17 Konvent

(1) Der Konvent hat folgende Aufgaben:

1. Beschlußfassung über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung auf Vorschlag des Senats,
2. Wahl der Rektorin oder des Rektors und der Prorektorinnen oder Prorektoren,
3. Entgegennahme des jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats und Stellungnahme zu diesem Bericht.

Der Beschluß über den Erlaß und die Änderung der Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln des Konvents. Will der Konvent bei der Beschlußfassung über eine vom Senat vorgeschlagene Änderung der Grundordnung vom Vorschlag des Senats abweichen oder eigeninitiativ Änderungen beschließen, so bedarf es vor der endgültigen Beschlußfassung einer erneuten Beratung und Beschlußfassung im Senat.

(2) Dem Konvent gehören an

1. 22 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. sieben Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

(3) Die Mitglieder des Konvents werden von den Hochschulmitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlleitung liegt bei der Rektorin oder dem Rektor.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Konvents beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April.

(5) Das Nähere über die Wahl der Mitglieder des Konvents regelt die Wahlordnung, die der Senat beschließt.

(6) Die Mitglieder des Konvents wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.

§ 17 a Frauenbeauftragte

(1) Die weiblichen Mitglieder und Beschäftigten der FernUniversität wählen aus ihrem Kreis eine Frauenbeauftragte und ihre Vertretung. Der Frauenbeauftragten steht eine Kommission zur Seite. Das Nähere regelt eine Wahlordnung, die der Senat beschließt.

(2) Die Frauenbeauftragte nimmt Aufgaben der Frauenförderung auch für die Studentinnen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen wahr. Die Frauenbeauftragte ist von den zuständigen Stellen der Hochschule zu unterrichten, macht Vorschläge und nimmt Stellung in allen Angelegenheiten, die die Belange der Frauen in der Hochschule berühren. Bei der Behandlung solcher Angelegenheiten in den Hochschulgremien ist ihr Gelegenheit zur Information und beratenden Teilnahme zu geben. Die Frauenbeauftragte berichtet dem Senat über ihre Tätigkeit. Sie ist auf ihren Antrag von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang freizustellen.

§ 18 Fachbereiche

(1) Die FernUniversität gliedert sich in Fachbereiche.

(2) Die Fachbereiche erfüllen unbeschadet der Gesamtverantwortung der FernUniversität und der Zuständigkeiten der zentralen Hochschulorgane und Gremien die Aufgaben der FernUniversität für ihren Bereich.

(3) Die Fachbereiche haben die Vollständigkeit und Ordnung des Lehrangebots unter Berücksichtigung von hochschul- und fernstudiendidaktischen Erkenntnissen entsprechend den Erfordernissen der Studien- und Prüfungsordnungen zu gewährleisten. Sie sind für die Erstellung, Erprobung und Weiterentwicklung des Kursmaterials verantwortlich. Sie entscheiden über die Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion. Sie führen Hochschulprüfungen einschließlich der Qualifikationsverfahren für den wissenschaftlichen Nachwuchs und Qualifikationsverfahren im Rahmen der Weiterbildung durch. Ihnen obliegt die studienbegleitende Fachberatung. Sie fördern die wissenschaftliche Zusammenarbeit ihrer Mitglieder. Sie sorgen für die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Sie leiten die Mentorinnen und Mentoren und die Tutorinnen und Tutoren bei den Aufgaben im Rahmen ihrer fachlichen Tätigkeit an und führen entsprechende Schulungsmaßnahmen durch; sie schlagen die Mentorinnen und Mentoren und die Tutorinnen und Tutoren zur Einstellung vor und entscheiden über die Zuweisung von Kursen zur Betreuung durch die Mentorinnen und Mentoren; das Nähere regeln die Fachbereichsordnungen.

(4) Die Fachbereiche sind zur Zusammenarbeit untereinander, mit den zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung verpflichtet. Sie haben ihr Lehrangebot inhaltlich mit dem der anderen Fachbereiche abzustimmen und entsprechend der vom Senat beschlossenen Studienstruktur zu entwickeln und anzubieten.

(5) Die Fachbereiche regeln ihre Organisation durch eine Fachbereichsordnung und erlassen die sonstigen zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Ordnungen.

§ 19 Mitglieder und Angehörige des Fachbereichs

(1) Mitglieder des Fachbereichs sind das hauptberufliche Hochschulpersonal, das überwiegend in Fächern des Fachbereichs tätig ist, und die Studierenden, die sich für einen vom Fachbereich angebotenen Studiengang eingeschrieben haben. Wählt eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber einen Studiengang, dessen Teile von verschiedenen Fachbereichen angeboten werden, so bezeichnet sie oder er bei der Einschreibung den Fachbereich, dem sie oder er angehören will.

(2) Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und -dozenten, wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten, Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können mit Zustimmung der betroffenen Fachbereiche in mehreren Fachbereichen Mitglied sein. Stimm- und Wahlrecht haben sie nur in dem Fachbereich, dem ihre Stelle zugeordnet ist. Dies gilt nicht für die Beteiligung in Berufungsausschüssen.

(3) Angehörige des Fachbereichs sind die in § 3 Abs. 4 genannten Personen, die dem Fachbereich zugeordnet sind.

§ 20 Organe des Fachbereichs

Organe des Fachbereichs sind die Dekanin oder der Dekan und der Fachbereichsrat.

§ 21 Dekanin oder Dekan

(1) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Fachbereich und vertritt ihn innerhalb der Hochschule. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Vollständigkeit des Lehrangebots, für die Studien- und Prüfungsorganisation sowie die Erstellung des alle zwei Jahre vorzulegenden Lehrberichts. Sie oder er erstellt die Entwürfe der Studien- und Prüfungsordnungen und macht Vorschläge zur Strukturentwicklung des Fachbereichs. Sie oder er ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Fachbereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus. Hinsichtlich der Ausführung von Beschlüssen des Fachbereichsrates ist sie oder er diesem gegenüber rechenschaftspflichtig. Die Dekanin oder der Dekan ist für die Aufgabenübertragung im Sinne des § 86 Abs.3 UG zuständig. Sie oder er entscheidet über den Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs. Sie oder er wirkt unbeschadet der Aufsichtsrechte des Rektorats darauf hin, daß die Gremien des Fachbereichs ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder des Fachbereichs ihre Pflichten erfüllen. Hält sie oder er einen Beschluß für rechtswidrig, so führt sie oder er eine nochmalige Beratung und Beschlußfassung herbei; das Verlangen nach nochmaliger Beratung und Beschlußfassung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so unterrichtet sie oder er unverzüglich das Rektorat. Durch Beschluß des Fachbereichsrates können der Dekanin oder dem Dekan weitere Aufgaben übertragen werden.

(2) Die Dekanin oder der Dekan übt unbeschadet der Zuständigkeit der Rektorin oder des Rektors in den Räumen des Fachbereichs das Hausrecht aus.

(3) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

(4) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan sind berechtigt, an den Sitzungen der Gremien des Fachbereichs mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan sind über die Sitzungen unter Angabe der Tagesordnung rechtzeitig zu unterrichten; die Protokolle der Sitzungen sind ihnen zuzustellen.

§ 22 Wahl der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans

(1) Die Dekanin oder der Dekan und die Prodekanin oder der Prodekan werden vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren mit der Mehrheit der Mitglieder gewählt.

(2) Die Amtszeit der Dekanin oder des Dekans und der Prodekanin oder des Prodekans beträgt vier Jahre. Scheidet die Dekanin oder der Dekan vor Ablauf der Amtszeit aus, so tritt an ihre oder seine Stelle die Prodekanin oder der Prodekan, sofern der Rest der Amtszeit nicht mehr als drei Monate beträgt; in diesem Fall ist unverzüglich eine neue Prodekanin oder ein neuer Prodekan zu wählen. Beträgt der Rest der Amtszeit mehr als drei Monate, so ist unverzüglich eine neue Dekanin oder ein neuer Dekan zu wählen. Scheidet die Prodekanin oder der Prodekan vor Ablauf der Amtszeit aus, so ist unverzüglich eine neue Prodekanin oder ein neuer

Prodekan zu wählen. Die Wahl der neuen Dekanin oder des neuen Dekans oder der neuen Prodekanin oder des neuen Prodekans erfolgt für den Rest der Amtszeit der oder des Ausgeschiedenen.

(3) Das Amt der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans darf nicht mit dem Amt der Rektorin oder des Rektors oder einer Prorektorin oder eines Prorektors in einer Person vereinigt werden.

(4) Wiederwahl im Amt der Dekanin oder des Dekans oder der Prodekanin oder des Prodekans ist zulässig.

§ 23

Aufgaben des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat obliegt die Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Fachbereichs, für die nicht die Zuständigkeit der Dekanin oder des Dekans oder eine andere Zuständigkeit bestimmt ist. Er soll seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten des Fachbereichs von grundsätzlicher Bedeutung beschränken. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. er beschließt vorbehaltlich der Zuständigkeit des Senats die Ordnungen des Fachbereichs;
2. er beschließt über Vorschläge zu den Studien- und Prüfungsordnungen;
3. er beschließt über Vorschläge zur Besetzung von Stellen für Professorinnen und Professoren;
4. er beschließt über Vorschläge des Fachbereichs für die Aufstellung eines Haushaltsvoranschlages;
5. er beschließt über die Verteilung der dem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel;
6. er beschließt über die fachbereichsspezifischen Grundsätze der Erstellung des Kursmaterials im Rahmen der Vorgaben des Senats;
7. er beschließt über die Durchführung der studienbegleitenden Fachberatung;
8. er entscheidet über fachspezifische Verfahren und Kriterien der Freigabe der Fernstudienkurse für die technische Produktion im Rahmen der Vorgaben des Senats;
9. er stellt auf der Grundlage der Studienordnungen Studienpläne auf;
10. er koordiniert die Forschung im Fachbereich und beschließt über Forschungsschwerpunkte und die Beantragung von Sonderforschungsberreichen;
11. er ist für alle sonstigen Forschung und Lehre betreffenden Angelegenheiten zuständig.

(2) Der Fachbereichsrat nimmt die Berichte, insbesondere den Lehrbericht der Dekanin oder des Dekans entgegen und kann über die Angelegenheiten des Fachbereichs Auskunft verlangen.

§ 24

Zusammensetzung des Fachbereichsrates

(1) Dem Fachbereichsrat gehören an

1. die Dekanin oder der Dekan als Vorsitzende bzw. Vorsitzender,
2. acht Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
3. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
5. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden,
6. die Prodekanin oder der Prodekan mit beratender Stimme,
7. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Mentorinnen und Mentoren mit beratender Stimme.

Gehören dem Fachbereich ohne Dekanin oder Dekan und Prodekanin oder Prodekan weniger als acht Professorinnen oder Professoren an, so kann die Fachbereichsordnung eine von Satz 1 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß alle Gruppen vertreten sind und die Professorinnen und Professoren über eine Stimme mehr als die übrigen Gruppen zusammen verfügen. Gehören dem Fachbereich vorübergehend nur drei Professorinnen oder Professoren an, so kann die Fachbereichsordnung eine von Satz 2 abweichende Zusammensetzung mit der Maßgabe vorsehen, daß die Vertreterin oder der Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur beratende Stimme hat. Gehören dem Fachbereich vorübergehend weniger als drei

Professorinnen oder Professoren an, so wählt der Senat eine Professorin oder einen Professor, der die Aufgaben der Dekanin oder des Dekans und des Fachbereichsrates kommissarisch wahrnimmt; hierbei wird die Dekanin oder der Dekan von je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Studierenden und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beraten.

(2) Die Mitglieder des Fachbereichsrates werden von den Mitgliedern des Fachbereichs rechtzeitig vor Beginn der Amtsperiode nach Gruppen getrennt gewählt. Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der personalisierten Verhältniswahl. Wird nur eine Liste als Wahlvorschlag eingereicht oder ist nur eine Gruppenvertreterin oder ein Gruppenvertreter zu wählen, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl. Die Wahlleitung liegt bei der Dekanin oder dem Dekan. Im Fachbereich vertretene Fächer sollen durch eine Professorin oder einen Professor oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter vertreten sein.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder und Ersatzmitglieder beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April.

(4) Das Nähere regelt die Wahlordnung, die der Senat beschließt.

§ 25

Verfahren im Fachbereichsrat

(1) Vor der Beschlussfassung des Fachbereichsrates über Angelegenheiten, die eine wissenschaftliche Einrichtung oder eine Betriebseinheit des Fachbereiches unmittelbar berühren, ist deren Leitung, bei der Behandlung von Fragen eines Fachs, das im Fachbereichsrat nicht durch eine Professorin oder einen Professor vertreten wird, mindestens einer Professorin oder einem Professor dieses Fachs Gelegenheit zu geben, an den Beratungen teilzunehmen. Bei der Beschlussfassung über Berufungsvorschläge, Habilitationen und Habilitations- und Promotionsordnungen sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, stimmberechtigt. Bei der Berechnung von Mehrheiten gelten sie als Mitglieder des Fachbereichsrates, soweit sie an der Entscheidung mitgewirkt haben.

(2) Die Dekanin oder der Dekan stellt die Tagesordnung auf. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Der Fachbereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerruflich Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen (beschließende Ausschüsse). Für die Entscheidung bestimmter Angelegenheiten, die mehrere Fachbereiche berühren und eine aufeinander abgestimmte Erfüllung erfordern, sollen die beteiligten Fachbereichsräte gemeinsame beschließende Ausschüsse bilden. Die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen ist jederzeit widerrufbar. Die stimmberechtigten Mitglieder eines beschließenden Ausschusses werden vom Fachbereichsrat oder von den beteiligten Fachbereichsräten aus deren Mitte nach Gruppen getrennt gewählt. § 14 Abs. 3 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung, die der Fachbereichsrat beschließt. Sie bedarf der Genehmigung des Senats.

§ 26

Wissenschaftliche Einrichtungen der Fachbereiche

(1) Unter der Verantwortung eines Fachbereichs können wissenschaftliche Einrichtungen (Institute, Seminare) gebildet werden, soweit und solange für die Durchführung einer Aufgabe auf dem Gebiet von Forschung und Lehre in größerem Umfang Personal und Sachmittel des Fachbereichs ständig bereitgestellt werden müssen. Für gleiche oder verwandte Fächer soll nur eine wissenschaftliche Einrichtung gebildet werden. Ist eine wissenschaftliche Einrichtung fachlich mehreren Fachbereichen zugeordnet, so sind der verantwortliche Fachbereich und die Beteiligung der anderen Fachbereiche festzulegen. Die Aufgaben der wissenschaftlichen Einrichtungen sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt nach Anhörung der beteiligten Fachbereiche der Senat.

(3) Die wissenschaftlichen Einrichtungen entscheiden über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, und über die Verwendung der ihnen vom Fachbereichsrat zugewiesenen Sachmittel. Die zuständigen Fachbereichsräte können ihnen weitere Angelegenheiten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.

(4) Die wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Verwaltungs- und Benutzungsordnungen zur Verfügung. Der Senat kann Rahmenordnungen für die Verwaltung und Benutzung von wissenschaftlichen Einrichtungen erlassen, auf deren Grundlage die beteiligten Fachbereiche die Ordnungen erlassen; in diesem Falle bedürfen die Ordnungen der Zustimmung des Rektorats.

(5) Die Leitung der wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, dem mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen. Dem Vorstand gehören die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen oder Professoren sowie mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Die Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen werden vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.

(6) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für die Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin bzw. zum geschäftsführenden Leiter; sie oder er vertritt die wissenschaftliche Einrichtung innerhalb des Fachbereichs und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstands gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(7) Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse des Vorstandes und Entscheidungen der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters den Fachbereichsrat anrufen. Das weitere Verfahren regelt die Fachbereichsordnung, die vorsehen soll, daß die Anrufung aufschiebende Wirkung hat und daß der Fachbereichsrat unverzüglich beraten soll.

§ 27

Betriebseinheiten der Fachbereiche

(1) Soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung eines oder mehrerer Fachbereiche unterstützt wird, in größerem Umfang Personal und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen, können Betriebseinheiten gebildet werden. Betriebseinheiten sollen einem Fachbereich nur zugeordnet werden, wenn dies nach Aufgabe, Größe oder Ausstattung zweckmäßig ist und nicht durch eine zentrale Einrichtung eine wirtschaftlichere und wirksamere Versorgung erreicht werden kann. Die Aufgaben der Betriebseinheit sind bei ihrer Errichtung zu bestimmen. § 26 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 gilt entsprechend.

(2) Die Verwaltung und Leitung der Betriebseinheit regelt der Fachbereichsrat. Die Bestellung der Leiterin oder des Leiters der Betriebseinheit bedarf der Zustimmung des Rektorats. Die Leiterin oder der Leiter der Betriebseinheit ist für deren Aufgabenerfüllung sowie für den zweckentsprechenden Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und die Verwendung der Sachmittel, die der Betriebseinheit vom Fachbereichsrat zugewiesen sind, verantwortlich.

§ 28

Zusammenarbeit von Fachbereichen

(1) Für Angelegenheiten der Lehre, des Studiums und des Prüfungswesens können Fachbereichsräte gemeinsame Ausschüsse bilden, sofern das für einen bestimmten Studiengang erforderliche Lehrangebot in erheblichem Umfang nur unter Beteiligung eines anderen Fachbereichs oder mehrerer anderer Fachbereiche erbracht werden kann. Auf Beschluß des Senats müssen Fachbereiche in Angelegenheiten von Satz 1 einen gemeinsamen Ausschuß bilden.

(2) Der gemeinsame Ausschuß legt seine Vorschläge den Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche zur Entscheidung vor. Kommt über die Vorschläge in den Fachbereichsräten keine übereinstimmende Entscheidung zustande, so können sie dem Senat zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Beschluß über die Vorlage an den Senat wird von einem beteiligten Fachbereichsrat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder gefaßt.

(3) Die beteiligten Fachbereiche entsenden in den gemeinsamen Ausschuß jeweils drei Professorinnen oder Professoren, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder einen wissenschaftlichen Mitarbeiter, eine Studentin oder einen Studenten sowie ein nichtwissenschaftliches Mitglied mit beratender Stimme. Die Mitglieder werden von den Fachbereichsräten aus den Fachbereichsmitgliedern nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Der gemeinsame Ausschuß wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die bzw. der Professorin oder Professor sein muß.

§ 29

Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen

(1) Unter der Verantwortung des Senats können für die Durchführung von Aufgaben auf dem Gebiet von Forschung und Lehre - insbesondere auf dem Gebiet der Fernstudienforschung und Fernstudienlehre -, die die gesamte Hochschule oder mehrere Fachbereiche berühren, zentrale wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, soweit mit Rücksicht auf die Aufgabenstellung, die Größe oder die Ausstattung die Zuordnung zu Fachbereichen nicht zweckmäßig ist.

(2) Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen beschließt der Senat.

(3) Die Leitung einer zentralen wissenschaftlichen Einrichtung obliegt einem Vorstand, dem mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören müssen. Dem Vorstand gehören die an der zentralen wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Professorinnen und Professoren sowie mit beratender Stimme je eine Vertreterin oder ein Vertreter der anderen Gruppen als Mitglieder an. Die Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen werden nach Gruppen getrennt gewählt. Der Vorstand beschränkt seine Beratungen und Entscheidungen auf Angelegenheiten von allgemeiner oder grundsätzlicher Bedeutung; er soll mindestens zweimal im Semester tagen. Mitglieder des Vorstands können gegen Beschlüsse des Vorstands und Entscheidungen der geschäftsführenden Leiterin oder des geschäftsführenden Leiters den Senat anrufen. Das weitere Verfahren regelt die Geschäftsordnung des Senats, die vorsehen soll, daß die Anrufung aufschiebende Wirkung hat und daß der Senat unverzüglich beraten soll.

(4) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Professorin oder einen Professor für eine Amtszeit von zwei Jahren zur geschäftsführenden Leiterin oder zum geschäftsführenden Leiter; diese oder dieser vertritt die Einrichtung innerhalb der Hochschule und führt deren Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie oder er ist den Mitgliedern des Vorstandes gegenüber auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

(5) Die zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen stehen den Mitgliedern der Hochschule und sonstigen Personen nach Maßgabe der vom Senat erlassenden Verwaltungs- und Benutzungsordnung zur Verfügung. In der Verwaltungs- und Benutzungsordnung sind insbesondere auch der Umfang des Aufgabenbereichs, die Verfahrensweise zur Unterstützung der Fachbereiche, die Wahl der Vertreterinnen oder Vertreter der anderen Gruppen gemäß Absatz 3 Satz 2 und deren Amtszeit zu regeln.

(6) Der Vorstand der Einrichtung entscheidet über den Einsatz der wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der Sachmittel, die vom Rektorat zugewiesen werden.

(7) Eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung ist das Zentrale Institut für Fernstudienforschung. Dieses Institut betreibt Grundlagen- und Anwendungsforschung im Bereich des Fernstudiums.

§ 30 Zentrale Betriebseinheiten

(1) Unter der Verantwortung des Senats sollen zentrale Betriebseinheiten gebildet werden, soweit und solange für Dienstleistungen, durch die die Aufgabenerfüllung der gesamten Hochschule unterstützt wird, in größerem Umfang Personal- und Sachmittel ständig bereitgestellt werden müssen. Über die Errichtung, Änderung und Aufhebung von zentralen Betriebseinheiten beschließt der Senat.

(2) Zentrale Betriebseinheiten der FernUniversität sind

1. das Zentrum für Fernstudienentwicklung,
2. die Universitätsbibliothek,
3. das Universitätsrechenzentrum.

(3) Die Leiterin oder der Leiter einer zentralen Betriebseinheit ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter der Bediensteten in ihrer oder seiner zentralen Betriebseinheit.

(4) Die Leiterin oder der Leiter der zentralen Betriebseinheit entscheidet über den Einsatz ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ihrer wissenschaftlichen Hilfskräfte sowie über die Verwendung der Sachmittel, die vom Rektorat zugewiesen werden. Sie oder er ist für die zweckmäßige und wirtschaftliche Verwendung der zugewiesenen Mittel verantwortlich.

(5) Zur Vorbereitung von Beschlüssen des Senats und des Rektorats in Angelegenheiten der zentralen Betriebseinheiten und zur Beratung der zuständigen Stellen der Hochschule wird für jede zentrale Betriebseinheit vom Senat eine Kommission gewählt. Der Kommission gehören an

1. drei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Studierenden.

Die Leiterin oder der Leiter der zentralen Betriebseinheit nimmt an den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme teil. Die Kommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Mitglieder nach Satz 2 Nrn.1 bis 3 werden für die Dauer von zwei Jahren, das Mitglied nach Satz 2 Nr.4 für die Dauer von einem Jahr gewählt.

(6) Über die Besetzung der Stelle der Leiterin oder des Leiters einer zentralen Betriebseinheit beschließt unbeschadet der Zuständigkeit des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung der Senat; die jeweilige Kommission gibt hierzu eine Empfehlung. Die Leiterin oder der Leiter der zentralen Betriebseinheit bestimmt die stellvertretende Leiterin oder den stellvertretenden Leiter.

(7) Das Nähere regeln die vom Senat auf Vorschlag der jeweiligen Kommission zu erlassenden Verwaltungs- und Benutzungsordnungen.

§ 31 Zentrum für Fernstudienentwicklung

(1) Das Zentrum für Fernstudienentwicklung berät und unterstützt die Fachbereiche bei der Erstellung, der technischen Herstellung, der Erprobung und Weiterentwicklung der Fernstudienkurse sowie die Verwaltung bei der technischen Abwicklung des Fernstudienbetriebes.

(2) Das Zentrum für Fernstudienentwicklung erarbeitet Vorschläge zur Weiterentwicklung der organisatorisch-technischen Durchführung des Fernstudiums. Es arbeitet dabei mit den Fachbereichen, den zentralen Einrichtungen und der Hochschulverwaltung zusammen.

(3) Das Zentrum für Fernstudienentwicklung wirkt mit an der Entwicklung (bis zur Vervielfältigungsreife) und Erprobung von Lehr- und Lernmitteln, Lehr- und Lernprogrammen. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 32 Universitätsbibliothek

(1) Die Universitätsbibliothek versorgt die FernUniversität mit Literatur und sonstigen Informationsmitteln. Die Auswahl der anzuschaffenden Literatur und der sonstigen Informationsmittel erfolgt durch die Universitätsbibliothek; die Vorschläge der Fachbereiche und Einrichtungen sind zu berücksichtigen, soweit keine wichtigen Gründe entgegenstehen.

(2) Die Universitätsbibliothek gliedert sich in Fachbibliotheken und die Betriebszentrale. Studienbibliotheken können an Orten von Studienzentren eingerichtet werden; die Funktionen einer Studienbibliothek können auf andere geeignete Bibliotheken am Ort des Studienzentrums oder in dessen unmittelbarer Nähe übertragen werden.

(3) Die Universitätsbibliothek wird nach einheitlichen bibliotheksfachlichen Grundsätzen geleitet. Die Universitätsbibliothek bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Dienstleistungen des Hochschulbibliothekszenentrums des Landes Nordrhein-Westfalen. Der Einsatz der Datenverarbeitung in der Universitätsbibliothek soll im Einvernehmen mit dem Hochschulbibliothekszenentrum geplant werden.

§ 33 Universitätsrechenzentrum

(1) Das Universitätsrechenzentrum betreibt die Datenverarbeitungsanlagen des Rechenzentrums für Aufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Verwaltung. Es berät und unterstützt die Benutzerinnen und Benutzer dieser Datenverarbeitungsanlagen.

(2) Das Universitätsrechenzentrum entwickelt und betreibt Datenverarbeitungssysteme zur Unterstützung der Studien- und Lehrbetriebsorganisation, der zentralen Einrichtungen und der Verwaltung.

(3) Das Universitätsrechenzentrum entwickelt, erprobt und betreibt Datenverarbeitungstechniken zur Versorgung der Studierenden mit Datenverarbeitungskapazität.

(4) Dem Universitätsrechenzentrum obliegen für die FernUniversität die Betreuung der verfügbaren Datenverarbeitungskapazität, die betriebsfachliche Aufsicht über alle Datenverarbeitungsanlagen sowie die Koordination der Beschaffung von Datenverarbeitungsanlagen.

§ 34 Studienzentren und Mentorinnen und Mentoren

(1) Die Studienzentren der FernUniversität bieten den Studierenden Gelegenheit, Studienmaterial und technische Einrichtungen zu benutzen, an Arbeitsgruppen teilzunehmen, Studienberatung in Anspruch zu nehmen und Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren sowie durch Tutorinnen und Tutoren zu erfahren. In den Studienzentren können auch Präsenzkurse und Prüfungen stattfinden.

(2) Der zentralen Beratungsstelle für die allgemeine Studienberatung bei der Hochschule obliegen die Verwaltung und die Organisation des Betriebes der Studienzentren.

(3) Die Mentorinnen und Mentoren sowie die Tutorinnen und Tutoren nehmen die fachliche Betreuung der Studierenden sowie Aufgaben im Rahmen der allgemeinen und fachlichen Beratung der Studierenden wahr. Das Nähere regeln die Richtlinien des Landes über die Beschäftigung von Mentorinnen und Mentoren sowie Tutorinnen und Tutoren, für die der Senat Vorschläge beschließt.

(4) Die Einstellung der Mentorinnen, Mentoren, Tutorinnen und Tutoren erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler auf Vorschlag der Fachbereiche. Die Organisation des Einsatzes der Mentorinnen und Mentoren erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle für die allgemeine Studienberatung. Über die Zuweisung von Kursen zur Betreuung durch Mentorinnen und Mentoren entscheidet der Fachbereich. Die Weisungen zur fachbezogenen Tätigkeit erteilt der zuständige Fachbereich.

(5) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Dienstvorgesetzte bzw. Dienstvorgesetzter der Mentorinnen, Mentoren, Tutorinnen und Tutoren.

§ 35 Allgemeine Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.

(2) Die allgemeine Studienberatung ist als zentrale Beratungsstelle bei der Hochschulverwaltung einzurichten.

(3) Die zentrale Beratungsstelle nimmt ihre Aufgaben auch in den Studienzentren wahr. Hierbei leitet sie die Mentorinnen und Mentoren sowie die Tutorinnen und Tutoren bei den Aufgaben im Rahmen der allgemeinen Studienberatung an und führt entsprechende Schulungsmaßnahmen durch.

§ 36 Kuratorium

Für die FernUniversität wird ein Kuratorium gebildet. Dem Kuratorium gehören bis zu 15 vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu berufende Mitglieder an. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung kann auf Vorschlag des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft drei weitere Mitglieder in das Kuratorium berufen. Es kann darüber hinaus auf Vorschlag der für das Hochschulwesen zuständigen obersten Behörde eines Landes der Bundesrepublik Deutschland eine Vertreterin oder einen Vertreter als Mitglied in das Kuratorium berufen. Die Mitglieder des Kuratoriums wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung, die Rektorin oder der Rektor und die Kanzlerin oder der Kanzler nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums teil; bei allgemeinen Angelegenheiten der FernUniversität nehmen die Prorektorinnen und Prorektoren und bei fachbereichsspezifischen Angelegenheiten die Dekaninnen und die Dekane der FernUniversität beratend teil. Das Kuratorium unterstützt durch geeignete Maßnahmen den weiteren Ausbau der FernUniversität und fördert ihre Beziehungen zum nationalen und internationalen Hochschulwesen.

§ 37 Hochschulverwaltung

Die Hochschulverwaltung sorgt für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Ihr obliegen die technische Herstellung des Fernstudienmaterials und die technische Abwicklung des Fernstudienbetriebes. Die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien der Hochschule werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

§ 38 Kanzlerin oder Kanzler

(1) Als Mitglied des Rektorats leitet die Kanzlerin oder der Kanzler die Hochschulverwaltung. In Angelegenheiten der Hochschulverwaltung von grundsätzlicher Bedeutung kann das Rektorat entscheiden; das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Rektorats.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt. Sie oder er kann in der Eigenschaft als Haushaltbeauftragte oder Haushaltsbeauftragter Entscheidungen des Rektorats mit aufschiebender Wirkung widersprechen. Kommt keine Einigung zustande, so berichtet das Rektorat dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung.

(3) Die Kanzlerin oder der Kanzler wird von der Landesregierung ernannt; der Senat hat ein Vorschlagsrecht. Die Kanzlerin oder der Kanzler muß die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst oder für eine andere geeignete Laufbahn des höheren Dienstes besitzen.

§ 39 Beitrag zum Haushaltsvoranschlag

(1) Die Anmeldung der benötigten Stellen und Mittel erfolgt in einem Beitrag der FernUniversität zum Haushaltsvoranschlag.

(2) Der Beitrag wird durch die Kommission für Planung und Finanzen beraten und von der Kanzlerin oder vom Kanzler aufgestellt. Der Senat nimmt zur Aufstellung der Kanzlerin oder des Kanzlers Stellung.

§ 40 Verteilung der Stellen und Mittel

(1) Über die Verteilung der Stellen und Mittel auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen beschließt das Rektorat im Benehmen mit den betroffenen Fachbereichen und zentralen Einrichtungen. § 103 Abs. 2 UG ist zu berücksichtigen. Vor der Beschlußfassung des Rektorats nimmt der Senat zur Verteilung der Stellen und Mittel Stellung. Die Durchführung obliegt der Kanzlerin oder dem Kanzler.

(2) Die einem Fachbereich zugewiesenen Stellen und Mittel werden unter Berücksichtigung von § 103 Abs. 2 Nr. 3 UG durch Beschluß des Fachbereichsrates verteilt. Die Verteilung ist der Kanzlerin oder dem Kanzler mitzuteilen.

§ 41 Bewirtschaftung der Haushaltsmittel

(1) Die Bewirtschaftung aller Haushaltsmittel erfolgt durch die Kanzlerin oder den Kanzler.

(2) Die Kanzlerin oder der Kanzler kann die Bewirtschaftung auf die Fachbereiche und zentralen Einrichtungen unbeschadet ihrer oder seiner Verantwortung nach den allgemeinen landesrechtlichen Bestimmungen übertragen.

§ 42 Einberufung und Geschäftsordnung

(1) Ein Gremium wird von seiner Vorsitzenden oder seinem Vorsitzenden einberufen; es ist einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies mit Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Bei der Wahl der Sitzungstermine sollen besonders die Belange der berufstätigen studentischen Mitglieder berücksichtigt werden.

(2) Die Mitglieder des Gremiums haben das Recht, im Benehmen mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Gremiums die Akten der FernUniversität einzusehen, soweit sie sich auf Gegenstände beziehen, die in die Zuständigkeit des Gremiums fallen, und rechtliche Gründe nicht entgegenstehen.

(3) Soweit sie zur Sitzung hinzuzuziehen sind, erhalten Gäste die Beratungsunterlagen, haben Rederecht, können persönliche Erklärungen zu Protokoll geben und erhalten die Niederschrift über die Beratung.

(4) Das Gremium gibt sich eine Geschäftsordnung, die das nähere Verfahren regelt. Kommt das Gremium dieser Aufgabe nicht nach, so gilt die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß.

§ 43 Stimmrecht

(1) Ein Mitglied eines Organs oder Gremiums der FernUniversität, der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen (Hochschulgremium) darf bei Angelegenheiten nicht mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst, seiner Ehegattin oder seinem Ehegatten, seinen Verwandten bis zum dritten oder Verschwägerten bis zum zweiten Grade oder einer von ihm kraft gesetzlicher oder rechtsgeschäftlicher Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Mitglieder von Hochschulgremien sind in der Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen oder Aufträge des sie entsendenden Personenkreises oder Organs nicht gebunden.

(3) Nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einem Gremium angehören, wirken an Entscheidungen, die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben, Lehre oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, nur beratend mit. In diesen Angelegenheiten mit Ausnahme der Berufung von Professorinnen oder Professoren haben sie Stimmrecht, soweit sie entsprechende Funktionen in der Hochschule wahrnehmen und über besondere Erfahrungen im jeweiligen Bereich verfügen. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 2 entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Gremiums zu Beginn der Amtszeit des Gremienmitgliedes.

§ 44

Abstimmungen und Mehrheiten

(1) Hochschulgremien sind beschlußfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen worden ist und mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Beschlußfähigkeit wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden förmlich festgestellt.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Entscheidungen, die die Forschung, künstlerische Entwicklungsvorhaben oder die Berufung von Professorinnen oder Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Kommt danach ein Beschluß auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Gremium angehörenden Professorinnen und Professoren. Bei Berufungsvorschlägen ist die Mehrheit des Gremiums berechtigt, ihren Vorschlag als weiteren Berufungsvorschlag vorzulegen.

(4) Werden mehrere Anträge gestellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen; bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Die Abstimmung über einen Beratungsgegenstand erfolgt unmittelbar nach der Beratung.

(5) Ist in dieser Grundordnung oder in anderen Satzungen und Ordnungen für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Anwesend ist auch, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(6) Ist in dieser Grundordnung oder in anderen Satzungen und Ordnungen für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Mitglieder eines Hochschulgremiums vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen dieser Grundordnung, der Satzungen oder Ordnungen dem Hochschulgremium angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(7) Sind qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gilt Absatz 6 entsprechend.

(8) Die abweichende Stimmabgabe solcher Mitglieder von Hochschulgremien, die bei der Beschlußfassung überstimmt worden sind, ist auf ihren Antrag im Protokoll zu vermerken. Mitglieder, die überstimmt worden sind, können dem Beschluß ein Sondervotum beifügen.

(9) Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

§ 45

Öffentlichkeit

(1) Der Konvent tagt öffentlich. Die Sitzungen des Senats sind für die Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität sowie für Presse und Rundfunk nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die Sitzungen

des Fachbereichsrates sind für die Mitglieder und Angehörigen des Fachbereichs öffentlich, für die übrigen Mitglieder und Angehörigen der FernUniversität sind die Sitzungen nach Maßgabe der verfügbaren Plätze öffentlich. Die übrigen Hochschulgremien tagen nichtöffentlich.

(2) Durch Beschluß kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluß der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden. Personalangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Stellvertreterinnen und Stellvertreter von Mitgliedern gehören nicht zur Öffentlichkeit.

(3) Die FernUniversität stellt sicher, daß ihre Mitglieder und Angehörigen in angemessenem Umfang über die Tätigkeiten der Gremien unterrichtet werden. In diesem Rahmen sollen die Tagesordnung und die gefaßten Beschlüsse in geeigneter Weise bekanntgegeben und die Niederschriften dazu zugänglich gemacht werden; das gilt nicht für Angelegenheiten nach Absatz 2 Satz 3 sowie in sonstigen vertraulichen Angelegenheiten.

(4) Die Mitglieder der Hochschulgremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Hochschulgremium kann durch Beschluß von der Pflicht zur Verschwiegenheit entbinden, soweit nicht die allgemeinen Gesetze etwas anderes vorschreiben oder die Vertraulichkeit sich aus der Natur des Gegenstandes ergibt. Über Personalangelegenheiten ist stets Verschwiegenheit zu wahren.

§ 46

Berufungskommission

(1) Zur Vorbereitung der Besetzung freier Stellen für Professorinnen oder Professoren bildet der zuständige Fachbereich eine Berufungskommission; ist die Stelle einer Professorin oder eines Professors zu besetzen, die keinem Fachbereich zugeordnet ist, so tritt der Senat an die Stelle des Fachbereichsrates. Die Berufungskommission setzt sich aus Professorinnen und Professoren, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, Studierenden und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Fachbereichs im Verhältnis drei zu eins zu eins zu eins zusammen. Das Mitglied der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hat nur beratende Stimme. In Ausnahmefällen können der Berufungskommission auch Professorinnen und Professoren anderer Fachbereiche oder anderer Hochschulen angehören. Die Berufungskommission kann Professorinnen und Professoren und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter anderer Fachbereiche oder zentraler Einrichtungen oder anderer Hochschulen mit beratender Stimme hinzuziehen.

(2) Die Mitglieder der Berufungskommission werden von den Mitgliedern des Fachbereichsrates nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Die Berufungskommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden, die Professorin oder der Professor sein muß.

§ 47

Besetzung von Stellen für Professorinnen oder Professoren

(1) Ist in einem Fachbereich eine freie Stelle für eine Professorin oder einen Professor zu besetzen oder eine derartige Stelle neu einzurichten, so beschließt der Fachbereichsrat über die fachliche Ausrichtung der Stelle, die Anforderungen an die Stellenbewerberin oder den Stellenbewerber und den mit dieser Stelle verbundenen Aufgabenbereich.

(2) Bei der Vorbereitung der Entscheidung können sich alle fachlich zuständigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs an den Beratungen beteiligen.

(3) Über das Ergebnis der Beratungen ist das Rektorat unverzüglich zu unterrichten. Bei Wiederbesetzungen prüft das Rektorat, ob die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert, die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen oder nicht wieder besetzt werden soll. Soll die Aufgabenumschreibung der Stelle geändert oder die Stelle einem anderen Fachbereich zugewiesen werden, beschließt hierüber der Senat nach Anhörung der betroffenen Fachbereiche. In diesen Fällen ist für die Ausschreibung der Stelle die Zustimmung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung erforderlich.

(4) Die Stellen für Professorinnen und Professoren sind vom Rektorat auf Vorschlag des Fachbereichs öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muß Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben angeben. Die Aufgaben in der Lehre müssen so weit gefaßt sein, daß durch die Stelleninhaberinnen oder den Stelleninhaber ein angemessener Teil des erforderlichen Lehrangebots des Faches auf Dauer abgedeckt werden kann. Für die verwaltungsmäßige Durchführung der Veröffentlichung ist die Hochschulverwaltung zuständig.

(5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist erstellt die Berufungskommission die Berufsliste, die in der Regel drei Besetzungsvorschläge mit einer Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber und eine eingehende Begründung hinsichtlich der Qualifikation der vorgesehenen Bewerberinnen und Bewerber und der Rangfolge enthalten soll.

(6) Zur Vorbereitung ihrer Entscheidung überprüft die Berufungskommission die eingegangenen Bewerbungen auf die Vollständigkeit der Unterlagen und das Vorliegen der in der Ausschreibung genannten Anforderungen. Mit Bewerberinnen und Bewerbern, die in die engere Wahl gezogen werden, soll ein Kontaktgespräch geführt werden und ein fachliches Kolloquium stattfinden. Bei der Aufstellung von Berufungsvorschlägen können Personen, die sich nicht beworben haben, oder Mitglieder der FernUniversität nur in begründeten Ausnahmefällen berücksichtigt werden. Über die wissenschaftliche und pädagogische Eignung der im Vorschlag aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber sind jeweils zwei vergleichende Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren einzuholen.

(7) Die Berufungskommission legt die Berufsliste einschließlich aller Unterlagen dem Fachbereichsrat zur Entscheidung vor. Der Fachbereichsrat ist an die Vorschläge der Kommission nicht gebunden. Die Dekanin oder der Dekan teilt die im Fachbereichsrat beschlossene Berufsliste unverzüglich den übrigen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs und den Mitgliedern der Berufungskommission mit. Ein bei der Entscheidung im Fachbereichsrat oder in der Berufungskommission überstimmtes Mitglied kann ein Sondervotum abgeben. Das Sondervotum ist innerhalb von drei Tagen nach der Sitzung des Fachbereichsrates oder der Berufungskommission mit einer Begründung schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan einzureichen.

(8) Berufsliste und Sondervoten sind mit den weiteren Bewerbungen einschließlich Unterlagen dem Senat zuzuleiten. Dieser entscheidet aufgrund der Vorschläge des Fachbereichsrates. Weicht die Entscheidung des Senats von den Vorschlägen des Fachbereichsrates ab, so gibt der Senat die eingereichten Vorschläge mit allen Unterlagen und einer Begründung seiner Entscheidung zur erneuten Beratung und Beschlußfassung an den Fachbereich zurück. Weist der Senat den erneut vorgelegten Vorschlag des Fachbereichsrates ebenfalls zurück, so ist der vom Senat beschlossenen Berufsliste ein Sondervotum des Fachbereichsrates beizufügen.

(9) Die vom Senat verabschiedete Berufsliste legt die Rektorin oder der Rektor mit einer Liste aller Bewerbungen, der Sondervoten sowie der weiteren Berufsunterlagen unverzüglich dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vor. Der Berufungsvorschlag soll drei Einzelvorschläge in bestimmter Reihenfolge enthalten und muß diese im Hinblick auf die von der Stelleninhaberinnen oder dem Stelleninhaber zu erfüllenden Lehr- und Forschungsaufgaben ausreichend begründen; die vergleichenden Gutachten gemäß Absatz 6 sollen dem Berufungsvorschlag beigefügt werden. Die Vorlage soll spätestens sechs Monate nach Errichtung oder Freiwerden der Stelle erfolgen. Soweit die Stelle einer Professorin oder eines Professors frei wird, weil die Inhaberinnen oder der Inhaber die Altersgrenze erreicht, sind die Besetzungsvorschläge sechs Monate vor diesem Zeitpunkt dem Ministerium für Wissenschaft und Forschung vorzulegen.

§ 48

Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen

(1) Die Grundordnung sowie die weiteren Satzungen und Ordnungen der Hochschule, der Fachbereiche, der zentralen Einrichtungen und der Studentenschaft werden in den "Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität" veröffentlicht. Satz 1 gilt auch für Änderungen und Ergänzungen von Satzungen und Ordnungen. Die Veröffentlichung der Grundordnung, der Einschreibungsordnung und der Prüfungsordnungen im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL. NW.) bleibt un-

berührt. Wenn in den Satzungen und Ordnungen nichts anderes bestimmt ist, treten die Grundordnung, die Einschreibungsordnung und die Prüfungsordnungen jeweils am Tage nach dieser Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung, die übrigen Satzungen und Ordnungen jeweils am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den "Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität" in Kraft.

(2) Unbeschadet der Veröffentlichung von Satzungen und Ordnungen gemäß Absatz 1 Satz 1 und 2 werden die "Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität" vom Tage der Ausgabe drei Wochen an den von der Rektorin oder dem Rektor zu bestimmenden Anschlagbrettern ausgehängt. Die "Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität" können von den Mitgliedern und Angehörigen der FernUniversität in einer vom Rektorat zu bestimmenden Stelle der Hochschulverwaltung während der Geschäftszeit eingesehen werden.

§ 49

Inkrafttreten

Diese Grundordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL. NW.) in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Grundordnung vom 4. Juli 1989 (GABL. NW. S. 404) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 4. 5. 1994 und des Konvents der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 11. 6. 1994 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 11. 10. 1994 - I B 1 - 7611.

Hagen, den 26. Oktober 1994

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

GRUNDO94.DOC

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABL. NW. II Nr. 1/95) am 15.1.1995

**Habilitationsordnung
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 10. Februar 1995**

Aufgrund des § 12 Abs. 4 und des § 95 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476) hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Habilitationsordnung als Satzung erlassen:

Inhalt:

- § 1 Zweck der Habilitation
- § 2 Habilitationsleistungen
- § 3 Habilitationskommission
- § 4 Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 5 Anzeige der Habilitationsabsicht
- § 6 Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 7 Rücktritt vom Habilitationsverfahren
- § 8 Einleitung des Habilitationsverfahrens
- § 9 Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung
- § 10 Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 11 Probevorlesung und Habilitationskolloquium
- § 12 Entscheidung über die Habilitation
- § 13 Verleihung der Lehrbefugnis
- § 14 Antrittsvorlesung
- § 15 Umhabilitation
- § 16 Erweiterung der Habilitation
- § 17 Erlöschen der Lehrbefähigung
- § 18 Beendigung der Lehrbefugnis
- § 19 Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung
- § 20 Rechtsmittel
- § 21 Inkrafttreten der Habilitationsordnung

§ 1

Zweck der Habilitation

- (1) Die Habilitation dient der Feststellung der Befähigung zur selbständigen Vertretung eines wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebietes in Forschung und Lehre.
- (2) Die Habilitation ist die Voraussetzung zur Verleihung der *venia legendi* (Lehrbefugnis).

§ 2

Habilitationsleistungen

- (1) Als Habilitationsleistungen werden gefordert:
 1. eine schriftliche Habilitationsleistung. Sie kann aus einer Habilitationsschrift oder in begründeten Ausnahmefällen mehreren Abhandlungen, die zusammen einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen (kumulative Habilitation), bestehen,
 2. eine mündliche Habilitationsleistung. Sie besteht aus einer einführenden, studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und einem wissenschaftlichen Vortrag von jeweils etwa dreißigminütiger Dauer sowie einer sich an den Vortrag anschließenden wissenschaftlichen Diskussion (Habilitationskolloquium).
- (2) Die schriftliche Habilitationsleistung muß eine wissenschaftliche Leistung von Rang darstellen. Sie darf sich nicht mit der Dissertation decken und muß aus dem Fachgebiet stammen, für das die Lehrbefähigung festgestellt werden soll.

§ 3

Habilitationskommission

- (1) Die Habilitationskommission führt das Habilitationsverfahren durch und trifft die notwendigen Entscheidungen.
- (2) Der Habilitationskommission gehören alle hauptamtlichen Professorinnen und Professoren des Fachbereichs im Sinne des § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG sowie die Privatdozentinnen und Privatdozenten des Fachbereichs an.

- (3) In der Habilitationskommission wirken ohne Stimmrecht zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter und zwei Studentinnen oder Studenten mit. Sie werden - wie auch die entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern - jeweils für ein Jahr vom Fachbereichsrat nach Gruppen getrennt gewählt.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz der Habilitationskommission.
- (5) Die Sitzungen der Habilitationskommission finden nicht-öffentlich statt.
- (6) Die Habilitationskommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse über die
- Einleitung des Habilitationsverfahrens (§ 8 Abs. 4),
 - Annahme der schriftlichen Arbeit (§ 10 Abs. 1),
 - Annahme der mündlichen Habilitationsleistung (§ 12 Abs. 1),
 - Feststellung der Lehrbefähigung (§ 12 Abs. 3),
 - Umhabilitation (§ 15) und
 - Erweiterung der Habilitation (§ 16)

bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Zeigt ein stimmberechtigtes Mitglied der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden vor einer Sitzung der Habilitationskommission an, daß es aus gesundheitlichen Gründen, wegen eines Forschungsfreisemesters oder wegen sonstiger dienstlicher Abwesenheit nicht an der Sitzung teilnehmen kann, so zählt dieses Mitglied nicht als stimmberechtigt im Sinne dieser Vorschrift. Ansonsten entscheidet die Habilitationskommission mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 4

Voraussetzung für die Einleitung des Habilitationsverfahrens

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber muß eine besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit besitzen und entsprechend fachlich ausgewiesen sein. Die besondere Befähigung zur wissenschaftlichen Arbeit wird in der Regel durch die Qualität einer wirtschaftswissenschaftlichen Promotion oder einer im Hinblick auf die angestrebte Lehrbefugnis gleichzusetzenden Promotion einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule (Universität oder gleichgestellte Hochschule) oder eines gleichwertigen akademischen Grades einer anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule nachgewiesen.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber muß nachweisen, daß sie oder er nach der Promotion mindestens zwei Jahre wissenschaftlich gearbeitet hat.

(3) Das Habilitationsverfahren wird nicht eingeleitet, sofern die Bewerberin oder der Bewerber in dem wissenschaftlichen Fachgebiet, für das die Habilitation beantragt wird, bereits zweimal ohne Erfolg an einem Habilitationsverfahren teilgenommen hat oder wenn an anderer Stelle ein Antrag auf Habilitation gestellt worden und dieses Verfahren noch nicht beendet ist.

§ 5

Anzeige der Habilitationsabsicht

(1) Bewerberinnen oder Bewerber, die die Absicht haben, eine Habilitation anzustreben, sollen dies schon vor dem Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens der Dekanin oder dem Dekan anzeigen, sobald die Voraussetzung gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt ist.

(2) Die Anzeige soll insbesondere enthalten:

- die Nachweise gemäß § 4 Abs. 1 und 2,
- die Angabe über die Art der angestrebten schriftlichen Habilitationsleistung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,
- das Thema oder die Themengebiete, auf die sich die schriftliche Habilitationsleistung erstrecken soll,
- das Fachgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, und
- den Namen der Professorin oder des Professors des Fachbereichs, die oder der sich zur Betreuung der Habilitandin oder des Habilitanden bereiterklärt hat.

(3) Die Dekanin oder der Dekan gibt die Anzeige den Mitgliedern der Habilitationskommission bekannt. Die Kommission kann eine Stellungnahme zu der Anzeige beschließen.

(4) Die Dekanin oder der Dekan informiert die Mitglieder der Habilitationskommission einmal pro Jahr über den Stand aller angezeigten Habilitationsabsichten.

§ 6

Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens

Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens wird unter Angabe des Fachgebietes, für das die Bewerberin oder der Bewerber die Habilitation anstrebt, mit folgenden Unterlagen an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs gerichtet:

1. Lebenslauf mit einer Darstellung des beruflichen und wissenschaftlichen Werdeganges,
2. Promotionsurkunde bzw. die an ihre Stelle tretende Urkunde (beglaubigte Kopie),
3. Zeugnisse über akademische und staatliche Prüfungen (beglaubigte Kopie),
4. Schriftenverzeichnis,
5. gegebenenfalls Nachweis über durchgeführte Lehrveranstaltungen,
6. die Erklärung über frühere Anträge auf Habilitation,
7. drei Themenvorschläge für die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und den wissenschaftlichen Vortrag. Die Themen dürfen sich nicht überschneiden und nicht der Dissertation oder der Habilitationsschrift entnommen sein; die Themenvorschläge sind inhaltlich kurz zu erläutern; sie können während des Verfahrens bis zum Tag der Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung nachgereicht, geändert oder ergänzt werden.
8. die schriftliche Habilitationsleistung in sieben Exemplaren,
9. je ein Belegexemplar der Veröffentlichungen gemäß Nr. 4 und ein Exemplar der Dissertation,
10. eine Erklärung darüber, welche Leistungen gemäß Nr. 4 und 5 bei der Festlegung des Fachgebietes, für das die Habilitation angestrebt wird, berücksichtigt werden sollen.

§ 7

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Der Antrag auf Einleitung des Habilitationsverfahrens kann nur zurückgenommen werden, solange über die Einleitung noch nicht entschieden worden ist.

§ 8

Einleitung des Habilitationsverfahrens

(1) Die Dekanin oder der Dekan bestätigt den Eingang des Habilitationsantrages. Sie oder er prüft die Erfüllung der Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens und die Vollständigkeit der Unterlagen. Fehlende Unterlagen werden unter Setzung einer angemessenen Frist angefordert.

(2) Die Dekanin oder der Dekan weist den Antrag zurück,

1. wenn die Voraussetzungen für die Einleitung des Habilitationsverfahrens gemäß § 4 nicht erfüllt sind; im Zweifel hört sie oder er die Habilitationskommission;
2. wenn die Unterlagen nach Verstreichen der gesetzten Frist unvollständig bleiben.

(3) Bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß § 4 und Vollständigkeit der Unterlagen legt die Dekanin oder der Dekan den Antrag und die schriftliche Habilitationsleistung zur Einsichtnahme durch die Mitglieder der Habilitationskommission bis zu der in § 9 Abs. 2 genannten Frist im Dekanat aus.

(4) Die Habilitationskommission trifft spätestens bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Einreichung des Antrages eine Entscheidung über die Einleitung des Habilitationsverfahrens. Die Entscheidung wird der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung wird begründet.

§ 9

Gutachten über die schriftliche Habilitationsleistung

(1) Die Habilitationskommission bestellt für die schriftliche Habilitationsleistung mindestens zwei Gutachten; die Gutachterinnen oder Gutachter, von denen eine oder einer Mitglied des Fachbereichs sein muß, müssen eine Qualifikation gemäß § 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a UG besitzen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers ist eine von ihr oder ihm vorgeschlagene Gutachterin oder ein von ihr oder ihm vorgeschlagener Gutachter einzubeziehen.

(2) Die Gutachterinnen oder die Gutachter nehmen unabhängig voneinander in je einem schriftlichen Gutachten zu der schriftlichen Habilitationsleistung Stellung und schlagen der Habilitationskommission eine Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung vor. Die Frist für die Vorlage der Gutachten soll den Zeitraum von sechs Monaten von der Einleitung des Habilitationsverfahrens an nicht überschreiten.

(3) Weitere Gutachten können eingeholt werden, sofern die Habilitationskommission dies für erforderlich hält. Insbesondere ist das der Fall,

1. wenn die Gutachten keine eindeutige Stellungnahme enthalten,
2. wenn die Stellungnahmen der einzelnen Gutachterinnen oder Gutachter erheblich voneinander abweichen,
3. wenn die Frist für die Erstellung der Gutachten überschritten ist,

4. wenn das Fachgebiet, für das die Feststellung der Lehrbefähigung angestrebt wird, durch die schriftliche Habilitationsleistung nicht in nennenswertem Umfang abgedeckt ist und die Bewerberin oder der Bewerber ihren oder seinen Antrag in erheblichem Ausmaß auf weitere Leistungen gemäß § 6 Nr. 10 stützt.
- (4) Die Gutachten werden allen Mitgliedern der Habilitationskommission in Kopie zur Kenntnis gebracht. Die schriftliche Habilitationsleistung wird den Mitgliedern der Habilitationskommission im Umlaufverfahren zugeleitet. Jedes stimmberechtigte Mitglied der Habilitationskommission kann innerhalb einer Frist von fünf Wochen eine schriftliche Stellungnahme abgeben.

§ 10

Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Die Habilitationskommission entscheidet spätestens zwei Monate nach Abgabe des letzten der bestellten Gutachten auf der Grundlage der Gutachten und unter Berücksichtigung von abgegebenen Stellungnahmen über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung.
- (2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Habilitationskommission teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die schriftliche Habilitationsleistung unverzüglich mit.
- (3) Wird die schriftliche Habilitationsleistung nicht angenommen, ist das Habilitationsverfahren beendet.

§ 11

Probevorlesung und Habilitationskolloquium

- (1) In derselben Sitzung, in der die Habilitationskommission die schriftliche Habilitationsleistung annimmt, bestimmt sie das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und des wissenschaftlichen Vortrags aus den Themenvorschlägen der Habilitandin oder des Habilitanden.
- (2) Die Habilitationskommission bestimmt im Einvernehmen mit der Habilitandin oder dem Habilitanden und der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden den Zeitpunkt für die mündlichen Habilitationsleistungen. Sie sollen nicht später als sechs Wochen nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung stattfinden.

(3) Das Thema der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung und des wissenschaftlichen Vortrages wird der Habilitandin oder dem Habilitanden vier Wochen vor dem festgelegten Termin bekanntgegeben.

(4) Studiengangsbezogene Lehrveranstaltung und wissenschaftlicher Vortrag sollen je 30 bis 40 Minuten Dauer haben. Die Veranstaltungen sind öffentlich.

§ 12

Entscheidung über die Habilitation

(1) Unmittelbar im Anschluß an das Habilitationskolloquium entscheidet die Habilitationskommission in nicht-öffentlicher Sitzung über die Annahme der mündlichen Habilitationsleistungen.

(2) Im Falle der Nichtannahme der mündlichen Habilitationsleistungen können diese einmal wiederholt werden. Die Wiederholung erfolgt entsprechend § 6 Nr. 7 Satz 1, § 11 und § 12 Abs. 1.

(3) Werden die mündlichen Habilitationsleistungen angenommen, so entscheidet die Habilitationskommission in derselben Sitzung über die Habilitation (Feststellung der Lehrbefähigung) und legt unter Berücksichtigung der schriftlichen Habilitationsleistung, der studiengangsbezogenen Lehrveranstaltung, des wissenschaftlichen Vortrags, des Habilitationskolloquiums und der von der Bewerberin oder dem Bewerber zusätzlich bezeichneten Leistungen gemäß § 6 Nr. 10 das Fachgebiet fest, für das die Lehrbefähigung festgestellt wird.

(4) Die Entscheidung wird der Habilitandin oder dem Habilitanden mündlich mitgeteilt.

§ 13

Verleihung der Lehrbefugnis

(1) Auf Antrag der oder des Habilitierten entscheidet der Fachbereichsrat im Auftrag der Rektorin oder des Rektors unmittelbar nach Abschluß des Habilitationsverfahrens über die Verleihung der Befugnis, an der FernUniversität Lehrveranstaltungen in dem Fachgebiet, für das die Habilitation erfolgt ist, selbständig durchzuführen (*venia legendi*). Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zur beamteten Professorin oder zum beamteten Professor gesetzlich ausschließen. Der Antrag kann schon zusammen mit dem Habilitationsantrag gemäß § 6 gestellt werden.

(2) Über die Feststellung der Lehrbefähigung (Habilitation) und die Verleihung der Lehrbefugnis (venia legendi) erhält die Habilitierte oder der Habilitierte eine von der Rektorin oder vom Rektor und von der Dekanin oder vom Dekan unterzeichnete Urkunde, in der das Fachgebiet bezeichnet ist. Die Lehrbefugnis tritt mit dem Tag der Überreichung der Urkunde in Kraft.

(3) Die Habilitierte oder der Habilitierte erhält damit das Recht, den Titel "Privatdozentin" oder "Privatdozent" zu führen. Ein Dienstverhältnis wird damit nicht begründet.

(4) Die Verleihung der venia legendi begründet für die Privatdozentin oder den Privatdozenten das Recht und die Pflicht, im Fachbereich Lehraufgaben im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden wahrzunehmen.

§ 14

Antrittsvorlesung

Nach Verleihung der venia legendi hält die Privatdozentin oder der Privatdozent eine Antrittsvorlesung.

§ 15

Umhabilitation

Habilitierte, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule im Fach Wirtschaftswissenschaft habilitiert sind, können auf Antrag die venia legendi in einem ihrer Habilitation entsprechenden wirtschaftswissenschaftlichen Fachgebiet im Fachbereich Wirtschaftswissenschaft an der FernUniversität erhalten. Auf zusätzliche Habilitationsleistungen kann dabei ganz oder teilweise verzichtet werden. Darüber entscheidet die Habilitationskommission.

§ 16

Erweiterung der Habilitation

(1) Die Habilitation kann auf Antrag des Habilitierten erweitert werden. Dem Antrag sind die wissenschaftlichen Schriften beizufügen, auf die sich der Antrag stützt.

(2) Das Verfahren richtet sich nach §§ 4 ff. dieser Habilitationsordnung. Die studiengangsbezogene Lehrveranstaltung, der wissenschaftliche Vortrag und das Habilitationskolloquium entfallen.

§ 17

Erlöschen der Lehrbefähigung

- (1) Die Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war.
- (2) Die Feststellung der Lehrbefähigung wird widerrufen, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde.
- (3) Die Entscheidungen zu Absatz 1 und 2 trifft die Habilitationskommission, wobei der Betroffenen oder dem Betroffenen vorher Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wird.

§ 18

Beendigung der Lehrbefugnis

Die *venia legendi* erlischt durch

1. schriftlich der Dekanin oder dem Dekan erklärten Verzicht der Privatdozentin oder des Privatdozenten,
2. Umhabilitation oder durch Berufung der Privatdozentin oder des Privatdozenten auf eine planmäßige Professorinnenstelle oder Professorenstelle an einer wissenschaftlichen Hochschule,
3. Entziehung auf Beschluß des Fachbereichsrates, wenn
 - a) die Privatdozentin oder der Privatdozent zwei Jahre lang ohne anerkannten Grund keine Lehrveranstaltungen abgehalten hat,
 - b) Gründe gegeben sind, die bei einer Beamtin oder einem Beamten den Verlust der Beamtenrechte zur Folge haben würden,
4. Erlöschen der Lehrbefähigung.

§ 19

Veröffentlichung der schriftlichen Habilitationsleistung

- (1) Soweit die schriftliche Habilitationsleistung noch nicht veröffentlicht ist, soll sie innerhalb von zwei Jahren nach Abschluß des Habilitationsverfahrens veröffentlicht werden. Die Dekanin oder der Dekan berichtet darüber im Fachbereichsrat.
- (2) Der Fachbereich erhält zwei und die Hochschulbibliothek drei Pflichtexemplare.

- 11 -

§ 20

Rechtsmittel

Gegen ablehnende Entscheidungen im Rahmen dieser Habilitationsordnung stehen der Bewerberin oder dem Bewerber die Rechtsmittel nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zu. Über Widersprüche entscheidet die Habilitationskommission.

§ 21

Inkrafttreten

Nach ihrer Genehmigung durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen tritt diese Habilitationsordnung am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den "Amtlichen Mitteilungen" der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft vom 21. 9. 1994 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 7. 12. 1994 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. 1. 1995 - I B 2 - 8181 - 239.

Hagen, den 10. Februar 1995

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

**STUDIENORDNUNG FÜR DEN STUDIENGANG
"SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION"
MIT DEM ABSCHLUSS ERSTE STAATSPRÜFUNG
Vom 21. November 1994**

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 20. November 1979 (GV.NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV.NW. S. 476), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung erlassen:

**§ 1
GELTUNGSBEREICH**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW. S. 421), der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) BASS 20-02 Nr. 11 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990 (GV.NW. 1991 S. 42) sowie des Runderlasses vom 13. November 1986 - I B6/2.42.4/02.02 Nr. 1430/86 das Zusatzstudium "Sondererziehung und Rehabilitation" für das Lehramt für Sonderpädagogik an der FernUniversität -Gesamthochschule in Hagen mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik".

**§ 2
ZUGANGSVORAUSSETZUNGEN**

1 ERFORDERLICHE QUALIFIKATIONSNACHWEISE

(1) Das sonderpädagogische Zusatzstudium an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen (gem. § 5 Nr. 4 dieser Studienordnung) wird im Auftrag des Kultusministeriums durchgeführt und ist als Aufbaustudium angelegt. Voraussetzung für die Einschreibung als ordentliche Studierende ist deshalb der Nachweis einer Befähigung für ein Lehramt an Schulen in Nordrhein-Westfalen sowie eine berufliche Tätigkeit an einer Sonderschule dieses Bundeslandes. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung durch das Kultusministerium.

(2) Der Anlage als Zusatzstudium entsprechend sind bestimmte Studienanteile auf dem Wege der Anerkennung zu erbringen. Anerkannt werden können Studienleistungen gem. § 5 Nr. 2 Abs. 1 und 2 sowie Prüfungsleistungen aus einer Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen gem. § 5 Nr. 2 Abs. 3 dieser Studienordnung. Die Anerkennungsmöglichkeit ist vor Aufnahme des Studiums vom Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund, das für die Durchführung der Staatsprüfungen dieses Zusatzstudiums zuständig ist, zu prüfen.

(3) Bei eingeschränkter Anerkennungsmöglichkeit von Studien- und Prüfungsleistungen gem. § 5 Nr.2 Abs. 1 bis 3 kann das Kultusministerium den Zugang zum Studium von besonderen Auflagen abhängig machen.

2 INFORMATIONSPRAKTIKUM

Die Anerkennung der bisherigen beruflichen Tätigkeit an einer Sonderschule als Informationspraktikum gemäß § 47 Abs. 2 LPO erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund.

3 SCHULPRAKTISCHE STUDIEN

Entsprechend § 48 Abs. 3 LPO wird im Rahmen des Studiums "Sondererziehung und Rehabilitation" auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet, wenn die Voraussetzung dazu - eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule - von den Studierenden erfüllt wird.

§ 3 STUDIENZIELE

Das Studium soll aufbauend auf die bisherige schulische Tätigkeit und in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr neues berufliches Tätigkeitsfeld im Bereich der Sonderpädagogik vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, die im Lehramt für Sonderpädagogik für die Ausübung des Berufs erforderlich sind.

§ 4 STUDIENBERATUNG

(1) Eine allgemeine, die speziellen Modalitäten des Fernstudiums betreffende Studienberatung wird vom Studentensekretariat der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen angeboten. Sie erstreckt sich auf Fragen wie Studienmöglichkeiten, Einschreib- und Rückmeldemodalitäten.

(2) Im Projekt Sonderpädagogik des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften wird studienbegleitend eine fachspezifische und curriculare Beratung angeboten.

(3) Im Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund wird eine Beratung zu prüfungsrechtlichen Angelegenheiten angeboten.

§ 5

GLIEDERUNG DES ZUSATZSTUDIUMS

1 STUDIENANTEILE

(1) Gemäß § 15 LABG umfaßt das Studium für das Lehramt für Sonderpädagogik Studien in

- Erziehungswissenschaft,
- zwei Unterrichtsfächern der Primarstufe oder
- einem Lernbereich der Primarstufe oder
- einem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I,
- Sondererziehung und Rehabilitation.

(2) Für das Studium der "Sondererziehung und Rehabilitation" an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen werden von diesen Studienanteilen lediglich Studienangebote in den Bereichen Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen, der Lernbehinderten und der Geistigbehinderten vorgehalten.

(3) Die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen in der Erziehungswissenschaft, den Unterrichtsfächern oder dem Lernbereich der Primarstufe bzw. dem Unterrichtsfach der Sekundarstufe I sind über den Weg der Anerkennung aus einer anderen Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen zu erbringen (§ 2 Nr. 1 Abs.2). Im Falle unvollständiger Anerkennungsmöglichkeit können besondere Auflagen gemacht werden (§ 2 Nr.1 Abs. 3).

2 ANRECHNUNG VON STUDIEN, ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN UND PRÜFUNGSLEISTUNGEN IM RAHMEN DER ERSTEN STAATSPRÜFUNG

(1) Studienleistungen, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung zur Prüfung angerechnet werden. Die Entscheidung trifft die Leiterin oder der Leiter des Staatlichen Prüfungsamtes in Dortmund (vgl. § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 LPO).

(2) Gleichwertige Studienleistungen, die an Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 2 LPO).

(3) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus schulstufenbezogenen Ersten Staatsprüfungen nach § 56 Abs. 4 LPO bzw. schulformbezogenen Ersten Staatsprüfungen nach § 57 Abs. 1, 5 und 6 LPO erfolgt durch das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund. Sie ist vor der Einschreibung an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom Staatlichen Prüfungsamt Dortmund zu prüfen.

3 STUDIENDAUER

Das Studium der "Sondererziehung und Rehabilitation" gliedert sich in ein zweijähriges Studium und in ein daran anschließendes kombiniertes Studien- und Prüfungsjahr. Es beginnt in der Regel mit der Einschreibung zum Sommersemester und endet nach ca. drei Jahren mit dem Ablegen der "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik". Ein Beginn des Studiengangs zum Wintersemester ist in Absprache mit dem Projekt Sonderpädagogik möglich.

4 SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION

(1) Das Lehrangebot des Zusatzstudiums "Sondererziehung und Rehabilitation" dient der Vorbereitung auf die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation im Rahmen der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) Es besteht die Möglichkeit, zwischen den Fachrichtungen "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" und "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" als erster sonderpädagogischer Fachrichtung zu wählen.

(3) Das Studium der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung wird durch Studienanteile einer weiteren sonderpädagogischen Fachrichtung (im folgenden als Anteilsfachrichtung bezeichnet) gem. § 49 Abs. 1 Nr 1 LPO und entsprechend der Wahl der Studierenden im Verhältnis von etwa 3 : 1 ergänzt.

(4) Als Anteilsfachrichtungen werden angeboten: "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen", "Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten" und "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten".

(5) Folgende Kombinationen sind somit möglich: "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" als erste sonderpädagogische Fachrichtung verbunden mit "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen", "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" als erste sonderpädagogische Fachrichtung verbunden mit "Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten" und "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" als erste sonderpädagogische Fachrichtung verbunden mit "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten".

(6) Eine Kombination von "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" als erste sonderpädagogische Fachrichtung verbunden mit "Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten" ist gem. § 49 Abs. 1 Nr. 1 LPO nicht möglich.

5 GRUND- UND HAUPTSTUDIUM

Das Studium der "Sondererziehung und Rehabilitation" ist gegliedert in ein Grund- und ein Hauptstudium.

5.1 GRUNDSTUDIUM

(1) Das Grundstudium dient der Einführung in die fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Grundlagen und umfaßt etwa die Hälfte des vorgesehenen Studenumfangs. Es besteht aus dem Studium der Studienbriefe der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung, verbunden mit Studienanteilen aus der gewählten Anteilsfachrichtung sowie der erfolgreichen Teilnahme an einer Präsenzphase zur Didaktik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung.

(2) Im Grundstudium werden Studien in folgenden Teilgebieten der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung (vgl. § 7 dieser Studienordnung) angeboten:

- A 1, A 2, A 3,
- B 1, B 2, B 3,
- C 1,
- D 1, D 2,
- E 1, E 2,

sowie Studien in den Bereichen A oder D der gewählten Anteilsfachrichtung.

(3) Teilgebiete umschreiben Studieninhalte und differenzieren gemäß Anlage 44 zu § 54 LPO die vorgegebenen Studienbereiche aus (siehe § 7 dieser Studienordnung).

(4) Im Grundstudium sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 LPO vier Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar jeweils einer aus den Bereichen/Teilgebieten A 1, E 1 und D der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung und einer aus den Bereichen/Teilgebieten A 2, A 3 oder D der gewählten Anteilsfachrichtung. Die Leistungsnachweise werden aufgrund von individuell feststellbaren Leistungen ausgestellt und beziehen sich auf Gegenstände des Grundstudiums.

(5) Der Erwerb der Leistungsnachweise im Grundstudium erfolgt durch:

- Kolloquium zum Teilgebiet A 1,
- Klausur im Bereich E 1,
- Referat im Bereich D,
- Kolloquium oder Referat in den Teilgebieten A 2, A 3 oder im Bereich D der gewählten Anteilsfachrichtung.

(6) Für die vierstündige Klausur werden zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Leistungen in Klausur, Kolloquium oder Referat werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(7) Die Zulassung zu Klausur und Kolloquium im Rahmen des Grundstudiums kann nur erfolgen, wenn die Studierenden die entsprechenden Studienanteile ordnungsgemäß studiert haben. Das ordnungsgemäße Studium an der FernUniversität besteht in der Bearbeitung der Studienbriefe sowie der zugehörigen Einsendaufgaben.

(8) Das Grundstudium kann frühestens nach dem 2. und sollte spätestens nach dem 3. Fachsemester abgeschlossen werden.

(9) Der erfolgreiche Abschluß des Grundstudiums im Sinne von § 7 Abs. 3. Satz 1 LPO wird durch eine vom Projekt Sonderpädagogik des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften erteilte Bescheinigung nachgewiesen.

5.2 HAUPTSTUDIUM

(1) Das Hauptstudium im Studiengang "Sondererziehung und Rehabilitation" an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen umfaßt Studien in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung sowie Studien in der gewählten Anteilsfachrichtung.

(2) Das Hauptstudium gilt der Erweiterung und Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und umfaßt etwa die Hälfte des vorgesehenen Studenumfangs.

(3) Im Hauptstudium der "Sondererziehung und Rehabilitation" sollten die Studien in den unter § 5 Nr. 5.1 Abs. 2 dieser Studienordnung genannten Teilgebieten der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vertieft und durch Studien in den folgenden Teilgebieten (vgl. § 7 dieser Studienordnung) erweitert werden:

- C 2, C 3,
- D 3, D 4,
- E 3, E 4, E 5, E 6.

(4) Für die Zulassung zur Prüfung sind im Hauptstudium der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung gem. § 48 Abs. 5 LPO vier Leistungsnachweise zu erbringen, und zwar:

- in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" zwei aus zweien der Bereiche A, B oder E, einer aus dem Teilgebiet C 2 oder C 3 und einer aus dem Bereich D;
- in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" einer aus den Bereichen A oder B, einer aus dem Bereich E, einer aus dem Teilgebiet C 2 und einer aus dem Bereich D.

(5) Der Erwerb der Leistungsnachweise in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" erfolgt

- in den Bereichen A, B oder E durch die erfolgreiche Teilnahme an vierstündigen Klausuren;
- im Teilgebiet C 2 oder C 3 durch die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzphase "Beratung und Begutachtung" und die Erstellung einer individuell feststellbaren schriftlichen Gutachtenleistung;
- im Bereich D durch die Erstellung einer individuell feststellbaren schriftlichen Referatsleistung.

(6) Der Erwerb der Leistungsnachweise in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" erfolgt

- in den Bereichen A, B und E durch die erfolgreiche Teilnahme an vierstündigen Klausuren;
- im Teilgebiet C 2 durch die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzphase "Beratung und Begutachtung" und die Erstellung einer individuell feststellbaren schriftlichen Gutachtenleistung;
- im Bereich D durch die Erstellung einer individuell feststellbaren schriftlichen Referatsleistung.

(7) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums der Anteilsfachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" sind Studien in dem Teilgebiet A 2 und in je einem Teilgebiet der Bereiche B, D und E nachzuweisen.

(8) Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 48 Abs. 5 LPO ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, D oder E vorzulegen. Der Erwerb des Leistungsnachweises erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzphase "Pädagogik und Didaktik an der Schule für Lernbehinderte" und die Erstellung einer individuell feststellbaren schriftlichen Leistung.

(9) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums der Anteilsfachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" sind Studien in dem Teilgebiet C 3 oder E 1 und in je einem Teilgebiet der Bereiche A, D und E nachzuweisen.

(10) Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 48 Abs. 5 LPO ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D oder E vorzulegen. Der Erwerb des Leistungsnachweises erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzphase "Pädagogik und Didaktik an der Schule für Erziehungshilfe" und die Erstellung einer individuell feststellbaren schriftlichen Leistung.

(11) Im Rahmen des ordnungsgemäßen Studiums der Anteilsfachrichtung "Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten" sind Studien im Teilgebiet A 2 und in je einem Teilgebiet der Bereiche D und E und in einem weiteren Teilgebiet des Bereichs D oder E nachzuweisen.

(12) Für die Zulassung zur Prüfung ist gemäß § 48 Abs. 5 LPO ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D1 vorzulegen. Der Erwerb des Leistungsnachweises erfolgt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Präsenzphase "Pädagogik und Didaktik an der Schule für Geistigbehinderte" und die Erstellung einer individuell feststellbaren schriftlichen Leistung.

(13) Die erbrachten Leistungen im Hauptstudium sowohl in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung wie in der Anteilsfachrichtung werden mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

(14) Das Hauptstudium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik ab.

6 VERMITTLUNGSFORMEN

(1) Der Studiengang "Sondererziehung und Rehabilitation" umfaßt 84 SWS. 63 SWS werden durch die Bearbeitung der entsprechenden Studienbriefe der FernUniversität und 21 SWS durch Präsenzstudien abgedeckt, die in Form von Blockseminaren angeboten werden (vgl. § 5 Nr. 5.1 und 5.2 dieser Studienordnung).

(2) Das Präsenzstudium gliedert sich wie folgt:

- in ein Blockseminar (2 Wochen) in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit Schwerpunkt im Bereich der Didaktik der entsprechenden Schulform im Grundstudium;
- in ein Blockseminar (2 Wochen) in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung mit Schwerpunkt im Bereich der Beratung und Begutachtung im Hauptstudium;
- in ein Blockseminar (2 Wochen) mit Schwerpunkt im Bereich der Pädagogik und Didaktik der Anteilsfachrichtung im Hauptstudium.

§ 6

PRÜFUNGSLEISTUNGEN

(1) Als Prüfungsleistungen sind in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung eine schriftliche Hausarbeit gem. § 50 Abs. 1 LPO und zwei Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) gem. § 50 Abs. 2 LPO anzufertigen sowie eine mündliche Prüfung im Umfang von 60 Minuten gem. § 50 Abs. 3 LPO abzulegen. In der gewählten Anteilsfachrichtung ist eine weitere Arbeit unter Aufsicht (Klausur) gem. § 50 Abs. 2 LPO anzufertigen und eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten gem. § 50 Abs. 3 LPO abzulegen.

(2) Die schriftliche Hausarbeit ist gem. § 17 Abs. 3 LPO binnen vier Monaten (sechs Monaten bei empirischen Arbeiten) nach Mitteilung des Themas anzufertigen. In besonderen Fällen ist eine Verlängerung um maximal einen Monat möglich. Das Nähere regelt § 17 Abs. 3 LPO. Nach Wahl der Kandidatinnen und Kandidaten kommen für die Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit alle Studienbereiche der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in Frage.

(3) Wird die schriftliche Hausarbeit nicht im Bereich der Pädagogik angefertigt, so ist die Aufgabenstellung einer der beiden Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung diesem Bereich zu entnehmen (§ 50 Abs. 2 LPO).

(4) Die Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren) gemäß § 18 Abs. 1 LPO dienen der Feststellung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln eine den Anforderungen des Prüfungsfaches entsprechende Aufgabe zu lösen. In der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung sind zwei Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen, und zwar

1. eine mit einer Aufgabenstellung aus der Pädagogik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung,
2. eine mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung.

Wird die schriftliche Hausarbeit im Bereich der Pädagogik angefertigt, so erfolgt die Aufgabenstellung der ersten Klausur aus einer der Disziplinen Allgemeine Heilpädagogik/Theorie der Sondererziehung (A 1), der Medizin/Psychiatrie (B 1), der Psychologie (B 2) oder der Soziologie/Sozialpädagogik (B 3).

Für jede Arbeit unter Aufsicht werden gemäß § 18 Abs 2 LPO in der Regel zwei Themen zur Wahl gestellt. Die Themen werden den Teilgebieten entnommen, welche die Kandidatinnen und Kandidaten für die Prüfung benennen.

(5) Die mündliche Prüfung gilt der Feststellung, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in der Lage sind, ausgehend von vertieften Kenntnissen in den gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 8 LPO angegebenen Teilgebieten Aufgaben und Probleme zu lösen und den Bezug zwischen den Gegenständen der Teilgebiete und den Gegenständen des Prüfungsfachs insgesamt darzulegen.

Die mündliche Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung dauert 60 Minuten. Davon entfallen in der Regel 40 Minuten auf die Pädagogik/Didaktik der Fachrichtung und 20 Minuten auf die bei den Klausuren unberücksichtigt gebliebene Disziplin Allgemeine Heilpädagogik/Theorie der Sondererziehung (A 1), der Medizin/Psychiatrie (B 1), der Psychologie (B 2) oder der Soziologie/Sozialpädagogik (B 3).

(6) Die Kandidatinnen und Kandidaten benennen für die Prüfung in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung vier verschiedene Teilgebiete, und zwar je eins aus den Bereichen A, B, D und E. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise gem. § 48 Abs. 5 LPO erbracht worden sein. Die Kandidatinnen und Kandidaten geben zu jedem Prüfungsteilgebiet den besonderen Schwerpunkt ihrer Studien an. Die angegebenen Schwerpunkte sollen sich inhaltlich nicht überschneiden und dürfen sich nicht mit dem Thema der Hausarbeit decken.

(7) In der gewählten Anteilsfachrichtung benennen die Kandidatinnen und Kandidaten zwei Teilgebiete, und zwar in "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder D und eines aus dem Bereich B und in "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen bzw. der Geistigbehinderten" je ein Teilgebiet aus den Bereichen D und E. Für jedes Teilgebiet geben die Kandidatinnen und Kandidaten den besonderen Schwerpunkt ihrer Studien an. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis erbracht worden sein. Die Arbeit unter Aufsicht wie die mündliche Prüfung beziehen sich jeweils auf diese Teilgebiete.

(8) Die mündliche Prüfung in der gewählten Anteilsfachrichtung dauert 20 Minuten. Alle mündlichen Prüfungen werden als Einzelprüfung abgelegt.

§ 7

STUDIENBEREICHE UND TEILGEBIETE

(1) Das Studium in "Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten" erstreckt sich auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpädagogische Grundlegung	1 Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation
	2 Gegenstand und Zielsetzung der Sondererziehung und Rehabilitation
	3 Beschreibung und Analyse der Zielgruppe
B Bedingungen und Besonderheiten der Personogenese	1 Medizinische Aspekte
	2 Psychologische Aspekte
	3 Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
C Begutachtung und Beratung	1 Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung und Beurteilung
	2 Spezifische Verfahren und Methoden sonder- pädagogischer Diagnostik
	3 Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwer- punkt Unterricht	1 Didaktik I: Grundlagen der Didaktik der Schule für Lernbehinderte
	2 Didaktik II: Deutsch und Mathematik
	3 Didaktik III: Natur- und Gesellschafts- wissenschaften
	4 Didaktik IV: Kunst/Musik/Sport
	5 Didaktik V: Katholische oder Evangelische Religionslehre
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	1 Spezifische Fördermaßnahmen, Lern- und Erziehungshilfen
	2 Fragen der Differenzierung und Individualisierung in der Sonderschule und in allgemeinen Schulen
	3 Prävention; pädagogische Förderung im Früh- und Elementarbereich
	4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
	5 Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis

(2) Das Studium der "Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen" erstreckt sich neben den in Abs. 1 genannten Bereichen und Teilgebieten A, B und C auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	1 Grundlagen der Didaktik der Schule für Erziehungshilfe 2 Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Erziehungshilfe 3 Spezielle Lern- und Unterrichtshilfen, bezogen auf den kognitiven, affektiv-sozialen und psychomotorischen Bereich 4 Sonderpädagogische Maßnahmen in ausgewählten Schwerpunkten wie Kunst, Textilgestaltung, Werken, Musik, Rhythmik, Sport
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	1 Pädagogische Konzeptionen und Überwindung von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen 2 Analyse von Interaktionsmustern; Lehrerrolle; psychohygienische Maßnahmen und sonderpädagogisch relevante Therapiekonzepte 3 Früherkennung und Frühförderung; Heim- und Freizeiterziehung, außerschulische Förderung 4 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 5 Delinquenz und Suchtprobleme; Erziehungshilfe bei Straffälligen 6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter

(3) Das Studium der "Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten" erstreckt sich neben den in Abs. 1 genannten Bereichen und Teilgebieten A, B und C auf folgende Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht	1 Didaktik I: Grundlagen der Didaktik der Schule für Geistigbehinderte 2 Didaktik II: Kognitive und sprachliche Förderung 3 Didaktik III: Lebenspraktische Erziehung 4 Didaktik IV: Sozial- und Sexualerziehung 5 Didaktik V: Kunst/Musik/Sport/ Spiel 6 Didaktik VI: Katholische oder Evangelische Religionslehre
E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen	1 Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung 2 Sonderpädagogische Förderung Erwachsener

- 3 Förderung der Ich-Entwicklung
- 4 Spezielle heilpädagogische und therapeutische Hilfen
- 5 Lehrerrolle; Interaktionsprozesse zwischen Lehrern und Schülern
- 6 Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter

§ 8

ZEITLICHER ABLAUF

- (1) Das Zusatzstudium "Sondererziehung und Rehabilitation" gliedert sich in ein zweijähriges Studium und ein daran anschließendes kombiniertes Studien- und Prüfungsjahr (§ 5 Nr.3). Es beginnt bei Einschreibung zum Sommersemester am 1. April und endet mit dem Ablegen der "Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik".
- (2) Ein genauer Zeitplan für das einjährige Studien- und Prüfungsjahr wird jeweils in Abstimmung mit dem Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund erstellt.
- (3) Bei Einschreibung zum Wintersemester verschiebt sich der zeitliche Ablauf entsprechend um ein halbes Jahr.
- (4) Bei der Anmeldung zur Prüfung müssen der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums sowie die Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium vorgelegt werden.

§ 9

INKRAFTTRETEN UND VERÖFFENTLICHUNG

Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1994 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichs Erziehungs-, Sozial- und Geisteswissenschaften vom 15. Juni 1994 und des Beschlusses des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 2. November 1994.

Hagen, den 21. November 1994

Der Rektor
der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

**Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der
erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium
"Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte"
an der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Vom 11. Oktober 1994**

Aufgrund des § 89 Abs. 5 i. V. m. § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) vom 20. November 1979 (GV NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Juli 1993 (GV NW. S. 476), hat die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die folgende Studienordnung und Ordnung zur Feststellung der erfolgreichen Teilnahme am weiterbildenden Studium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte" erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Ziele und Inhalte des Studiums
- § 2 Zulassung zum Studium
- § 3 Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums
- § 4 Präsenzveranstaltungen
- § 5 Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen
- § 6 Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse
- § 7 Wiederholung von Prüfungen
- § 8 Anwendbarkeit von Bestimmungen der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung
- § 9 Zertifikat
- § 10 Inkrafttreten

§ 1

Ziele und Inhalte des Studiums

Das weiterbildende Studium soll Bewerberinnen und Bewerbern um die Zulassung zur Patentassessorprüfung, die sich gemäß § 7 der Patentanwaltsordnung (PAO) in der Ausbildung bei einem Patentanwalt, einem Patentassessor oder einem Rechtsanwalt befinden, allgemein Patentanwaltskandidatinnen bzw. Patentanwaltskandidaten genannt, sowie Patentsachbearbeiterinnen und Patentsachbearbeitern, die sich gemäß § 172 PAO auf die Patentassessorprüfung vorbereiten, Rechtskenntnisse auf den Rechtsgebieten vermitteln, die in § 16 Abs. 2 Ziff. 1 der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung (PaAPrVO) aufgeführt sind mit Ausnahme des Steuerrechts.

- 2 -

§ 2

Zulassung zum Studium

- (1) Zum Studium wird zugelassen, wer der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen von der Patentanwaltskammer benannt worden ist.
- (2) Die Patentanwaltskammer benennt der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen die Personen,
 - (a) die gemäß den §§ 1 - 3 PaAPrVO zur Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes zugelassen sind und
 - (b) die die in § 172 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 PAO aufgeführten Voraussetzungen erfüllen und mindestens fünf Jahre aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses hauptberuflich eine Beratungs- oder Vertretungstätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben und eine solche Tätigkeit, die nach Art und Umfang bedeutend ist, noch ausüben, soweit diese an dem Studium teilnehmen wollen.

§ 3

Gliederung, Dauer und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium umfaßt Fernstudienphasen und Präsenzphasen. Die Studiendauer beträgt zwei Jahre.
- (2) Das Studium soll jährlich mehrfach parallel zeitversetzt durchgeführt werden. Die Anfangstermine entsprechen den Einberufungsterminen der Patentanwaltskandidaten und Patentanwaltskandidatinnen beim Deutschen Patentamt.
- (3) Das Studium umfaßt die im folgenden aufgeführten Kurse:

1. Jahr: (a) Grundlagen des Bürgerlichen Rechts	8 KE = 160 Std.
(b) Handelsrecht	1 KE = 20 Std.
(c) Gesellschaftsrecht	1 KE = 20 Std.

- 3 -

2. Jahr: (d) Wettbewerbsrecht (UWG, GWB)	2 KE = 40 Std.
(e) Verfahrensrecht	3 KE = 60 Std.
(f) Besonderes Verfahrensrecht nach dem Patentgesetz	1 KE = 20 Std.
(g) (Individual-) Arbeitsrecht	1 KE = 20 Std.
(h) Verwaltungsrecht	1 KE = 20 Std.
(i) Verfassungsrecht (Grundrechte)	1 KE = 20 Std.
(j) Europarecht	3 KE = 60 Std.
(k) Lizenzvertragsrecht	1 KE = 20 Std.
(l) Anwaltsrecht	1 KE = 20 Std.

§ 4

Präsenzveranstaltungen

Zu Beginn des Studiums findet eine einwöchige erste Präsenzphase und nach etwa einem Jahr eine zweiwöchige zweite Präsenzphase statt. Die erste Präsenzphase dient der Einführung. Die zweite Präsenzphase dient der ergänzenden Erläuterung und Vertiefung des Studieninhalts, insbesondere in seiner Bedeutung für die Ausübung des Patentanwaltsberufs, sowie der Vorbereitung und Durchführung einer ersten Klausur.

§ 5

Leistungsnachweise und Prüfungsleistungen

- (1) Leistungsnachweise werden durch zwei Klausuren und eine mündliche Prüfung erbracht. Die erste Klausur findet im Rahmen der zweiten Präsenzphase, die zweite Klausur und die mündliche Prüfung finden am Ende des Studiums statt.
- (2) Zur ersten Klausur wird zugelassen, wer mindestens die Hälfte der zu den Kursen gem. § 3 Abs. 3 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich vor der ersten Klausur ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Zur zweiten Klausur und zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer die erste Klausur bestanden hat und mindestens die Hälfte der zu den Kursen gem. § 3 Abs. 3 angebotenen Einsendearbeiten, die zeitlich nach der ersten Klausur und vor der zweiten Klausur ausgegeben worden sind, mit Erfolg bearbeitet hat. Ist zu einem Kurs nur eine Einsendearbeit angeboten worden, so muß diese mit Erfolg bearbeitet worden sein. Eine erfolgreiche Bearbeitung liegt vor, wenn 50 % der maximal zu erreichenden Punkte erreicht worden sind.

- 4 -

- (3) Die Dauer der Klausuren beträgt jeweils vier Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Teilnehmer 30 Minuten; sie kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Das Nähere bestimmt die Prüfungskommission.
- (4) Für das Gesamtergebnis werden jede Klausur und die mündliche Prüfung gleichgewichtet berücksichtigt.

§ 6

Prüfungskommission und Prüfungsausschüsse

- (1) In die Prüfungskommission entsenden die FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen und die Patenankammer je fünf Mitglieder. Die mündliche Prüfung wird von Prüfungsausschüssen vorgenommen, denen je zwei Mitglieder der Prüfungskommission angehören, und zwar ein von der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen benanntes Mitglied, das den Vorsitz übernimmt und ein von der Patenankammer benanntes Mitglied, das der Prüfung beisitzt.
- (2) Die oder der vom Bundesminister der Justiz berufene Vorsitzende der Prüfungskommission gemäß § 26 PaAPrVO oder ein von ihm benanntes anderes Mitglied der Prüfungskommission gemäß § 26 PaAPrVO haben das Recht, an der mündlichen Prüfung teilzunehmen.

§ 7

Wiederholung von Prüfungen

- (1) Die erste Klausur kann zweimal wiederholt werden.
- (2) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung schlechter als ausreichend, so können die zweite Klausur und die mündliche Prüfung, jeweils zusammenhängend, zweimal wiederholt werden.
- (3) Bestandene Klausuren und eine bestandene mündliche Prüfung können nicht wiederholt werden.

- 5 -

§ 8

Anwendbarkeit von Bestimmungen der Patentanwalts- ausbildungs- und -prüfungsverordnung

Im übrigen sind die Bestimmungen der Patentanwaltsausbildungs- und -prüfungsverordnung über den Rücktritt von der Prüfung (§ 28), die Prüfungsnoten (§ 33), die Aufsichtsarbeiten (§ 34), die Bewertung der Aufsichtsarbeiten (§ 35) und das Gesamtergebnis (§ 38) entsprechend anzuwenden.

§ 9

Zertifikat

Über die erfolgreiche Teilnahme am weiterbildenden Studium "Recht für Patentanwältinnen und Patentanwälte" wird ein Zertifikat ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft unterschrieben und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1993 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates Rechtswissenschaft vom 31. Mai 1994 und des Senats der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen vom 7. September 1994

Hagen, den 11. Oktober 1994

Der Rektor

der FernUniversität - Gesamthochschule in Hagen
Universitätsprofessor Dr. G. Fandel

Eckdatenplan für das Studienjahr 1995/96

1. Wintersemester 1995/96

Antrag auf Einschreibung/Erstzulassung einschließlich Belegen	15.05.95 - 15.07.95
--	---------------------

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Einschreibung/Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende

Antrag auf Wiederzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer	01.06.95 - 15.07.95
---	---------------------

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlass/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Rückmeldung/Wiederzulassung

Beginn des Semesters	01.10.95
----------------------	----------

Bearbeitungsbeginn	02.10.95
--------------------	----------

Umbelegungsende	18.10.95
-----------------	----------

Weihnachtspause	19.12.95 - 01.01.96
-----------------	---------------------

Bearbeitungsende	18.02.96
------------------	----------

Ende Wintersemester	31.03.96
---------------------	----------

2. Sommersemester 1996

Erstzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer nach §70 Abs.1 UG	01.12.95 - 15.01.96
--	---------------------

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Erstzulassung

Rückmeldung einschl. Belegen für
ordentlich Studierende

Antrag auf Wiedenzulassung einschl. Belegen für Gasthörer und Zweithörer	02.01.96 - 15.01.96
---	---------------------

Beurlaubung von ordentlich Studierenden

Antragsfrist für Anträge auf Erlaß/Ermäßigung
der Gebühren für den Bezug von Fernstudien-
material gem. Hochschulgebührengesetz bei
Rückmeldung/Wiedenzulassung

Beginn des Semesters	01.04.96
----------------------	----------

Bearbeitungsbeginn	01.04.96
--------------------	----------

Umbelegungsende	18.04.96
-----------------	----------

Bearbeitungsende	21.07.96
------------------	----------

Ende Sommersemester	30.09.96
---------------------	----------

Übergabe- und Versandtermine

	Übergabe an Dezernat 4	Versand- termin	Bearbeitungs- beginn	Bearbeitungs- ende
Wintersemester 1995/96				
Vorab- versand	19.06.95	15.08./ 29.08.95		
1.	03.07.95	12.09.95	02.10.95	15.10.95
2.	31.07.95	04.10.95	16.10.95	29.10.95
3.	14.08.95	17.10.95	30.10.95	12.11.95
4.	28.08.95	31.10.95	13.11.95	26.11.95
5.	11.09.95	14.11.95	27.11.95	10.12.95
6.	25.09.95	28.11.95	11.12.95	07.01.96
7.	09.10.95	12.12.95	08.01.96	21.01.96
8.	23.10.95	09.01.96	22.01.96	04.02.96
9.	06.11.95	23.01.96	05.02.96	18.02.96
9.a *)		06.02.96		
9.b *)		20.02.96		

Sommersemester 1996				
Vorab- versand	18.12.95	27.02.96		
1.	02.01.96	12.03.96	01.04.96	14.04.96
2.	29.01.96	02.04.96	15.04.96	28.04.96
3.	12.02.96	16.04.96	29.04.96	12.05.96
4.	26.02.96	30.04.96	13.05.96	26.05.96
5.	11.03.96	14.05.96	27.05.96	09.06.96
6.	25.03.96	28.05.96	10.06.96	23.06.96
7.	09.04.96	11.06.96	24.06.96	07.07./
7.a *)		25.06.96		21.07.96
7.b *)		09.07.96		
7.c *)		23.07.96		

*) gilt nur für Musterlösungen und Lösungshinweise

Achtung! Für gesetzte Kurseinheiten, sowie für Kurse, bei denen Disketten eingesetzt werden, ist eine Übergabefrist von mindestens 12 Wochen, d.h. drei Wochen vor den hier angegebenen Übergabeterminen, einzuhalten.

Übergabetermin für neuerstellte Kurse an das Dez. 4.3.1

WS 1995/96	-	21.03.1995
SS 1996	-	17.10.1995

**Studienordnung
für den gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und
der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen
vom 15. Februar 1995**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. August 1993 (GV. NW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV.NW.S.428), haben die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und die FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

§ 1	Regelungsinhalt
§ 2	Studienabschluß
§ 3	Beginn und Dauer des Studiums
§ 4	Lehrveranstaltungen und Studienplan
§ 5	Präsenzstudium und Fernstudium
§ 6	Arbeitsgemeinschaften
§ 7	Pflichtveranstaltungen mit schriftlicher Leistungskontrolle
§ 8	Pflichtübungen
§ 9	Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach
§ 10	Grundlagenveranstaltung
§ 11	Examensvorbereitung
§ 12	Studienberatung
§ 13	Übergangsvorschriften
§ 14	Inkrafttreten

§ 1 Regelungsinhalt

Die Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Studiums im gemeinsamen Studiengang Rechtswissenschaft der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen.

§ 2 Studienabschluß

Das Studium wird mit der ersten juristischen Staatsprüfung abgeschlossen. Die Zulassungsvoraussetzungen für die Prüfung und die Prüfungsleistungen ergeben sich aus dem Juristenausbildungsgesetz und der Juristenausbildungsordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Beginn und Dauer des Studiums

Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden. Es ist so angelegt, daß die Studierenden sich bis zum Ende des 7. Fachsemesters zur ersten juristischen Staatsprüfung anmelden können.

§ 4 Lehrveranstaltungen und Studienplan

(1) Lehrveranstaltungen werden als Pflichtveranstaltungen, Wahlpflichtveranstaltungen und ergänzende Veranstaltungen angeboten. Die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen und den Veranstaltungen der gewählten Wahlpflichtfachgruppe ist für alle Studierenden obligatorisch.

(2) Pflichtveranstaltungen sind

a) im Zivilrecht:

- Grundlinien und Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts (mit Arbeitsgemeinschaft)
- Schuldrecht, Allgemeiner Teil
- Schuldrecht, Besonderer Teil (mit Arbeitsgemeinschaft)
- Sachenrecht (mit Arbeitsgemeinschaft)
- Familienrecht
- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Handelsrecht
- Gesellschaftsrecht
- Zivilprozeßrecht (mit Zwangsvollstreckungsrecht)

b) im Strafrecht:

- Strafrecht I (mit Arbeitsgemeinschaft)
- Strafrecht II (mit Arbeitsgemeinschaft)
- Strafrecht III
- Strafprozeßrecht

c) im öffentlichen Recht

- Staatsorganisationsrecht (mit Arbeitsgemeinschaft)
- Grundrechte einschließlich Verfassungsprozeßrecht (mit Arbeitsgemeinschaft)
- Allgemeines Verwaltungsrecht (mit Arbeitsgemeinschaft)
- Europarecht

- Verwaltungsprozeßrecht
 - Polizei- und Ordnungsrecht
 - Kommunalrecht
 - Baurecht
- d) je eine Übung im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht
- e) eine Veranstaltung, in der geschichtliche, philosophische oder gesellschaftswissenschaftliche Grundlagen des Rechts und die Methoden seiner Anwendung exemplarisch behandelt werden (Grundlagenveranstaltung)

(3) Nach Maßgabe der personellen Möglichkeiten werden in den Wahlfachgruppen Wahlpflichtveranstaltungen sowie Übungen, Seminare oder Exegesen angeboten, in denen der nach dem Juristenausbildungsgesetz erforderliche Leistungsnachweis erbracht werden kann. Die Studierenden sollen im Rahmen der Ausbildung im Wahlpflichtfach Gelegenheit zur Teilnahme an einer Exkursion erhalten, um Entstehung, Anwendung oder Wirkung des Rechts am Beispiel ihrer Wahlfachgruppe vor Ort kennenzulernen.

(4) Das Studium umfaßt Pflichtveranstaltungen und Wahlpflichtveranstaltungen. Außerdem werden Veranstaltungen zur Examensvorbereitung (Examensrepetitorien und Examensklausurenkurs) angeboten. Daneben besteht die Gelegenheit zur Teilnahme an weiteren Veranstaltungen, die im Rahmen des gemeinsamen Studiengangs angeboten werden (ergänzende Veranstaltungen) und an Veranstaltungen anderer Fakultäten. Der anliegende Studienplan ist Bestandteil dieser Studienordnung. Er stellt eine Empfehlung für den sinnvollen Aufbau des Studiums dar. Von der dort angegebenen Zahl der Semesterwochenstunden kann im Einzelfall abgewichen werden.

§ 5 Präsenzstudium und Fernstudium

- (1) Der Studiengang verbindet die Vorteile des Fernstudiums mit denen des Präsenzstudiums.
- (2) Lehrveranstaltungen können als Präsenzveranstaltungen oder im Fernstudium angeboten werden. Übungen werden stets als Präsenzveranstaltungen angeboten.
- (3) Soweit Veranstaltungen im Fernstudium angeboten werden, ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen. Dies kann durch die ordnungsgemäße Teilnahme an einer begleitenden Arbeitsgemeinschaft oder durch die erfolgreiche Teilnahme an einer schriftlichen Leistungskontrolle geschehen.
- (4) Präsenzveranstaltungen können durch Fernstudieneinheiten und/oder Arbeitsgemeinschaften, Fernstudieneinheiten durch Präsenzveranstaltungen und/oder Arbeitsgemeinschaften ergänzt werden.

§ 6 Arbeitsgemeinschaften

Arbeitsgemeinschaften sind begleitende Lehrveranstaltungen, die unter der Gesamtverantwortung einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers mit höchstens 25 Teilnehmerinnen oder Teilnehmern stattfinden. Sie dienen der Vertiefung des Stoffes vor allem durch die Einübung seiner Anwendung auf Fälle. Die Studierenden erhalten bei ordnungsgemäßer Teilnahme einen schriftlichen Nachweis.

§ 7 Pflichtveranstaltungen mit schriftlichen Leistungskontrollen

Die Studierenden erhalten einen schriftlichen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den im Rahmen der Pflichtveranstaltungen durchgeführten schriftlichen Leistungskontrollen.

§ 8 Pflichtübungen

(1) Die Studierenden erhalten einen schriftlichen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen im Bürgerlichen Recht, im Strafrecht und im Öffentlichen Recht, wenn sie

- a) an einer Arbeitsgemeinschaft im jeweiligen Fach ordnungsgemäß teilgenommen haben (§ 6),
- b) im Bürgerlichen Recht an sechs, im Öffentlichen Recht an fünf und im Strafrecht an zwei Pflichtveranstaltungen erfolgreich teilgenommen haben (§ 7),
- c) in der jeweiligen Übungen eine Klausur mit einer Bearbeitungsdauer von zwei Zeitstunden und eine Hausarbeit mit mindestens ausreichendem Erfolg geschrieben haben.

(2) Die Nachweise zu Absatz 1 Buchst. b) können auch noch in den beiden Semestern erbracht werden, die auf das Semester folgen, in dem die Übungsleistungen erbracht wurden.

(3) Für Studierende, die vor der Teilnahme an der Übung nicht oder teilweise nicht im gemeinsamen Studiengang eingeschrieben waren, kann unter Berücksichtigung der Studienordnung der Hochschule, an der sie studiert haben, ganz oder teilweise auf diese Nachweise verzichtet werden.

(4) Studierende, die eine Laufbahnprüfung für den gehobenen Dienst bestanden haben, können in einem Fach von der Anforderung gem. Abs. 1 Buchst. a befreit werden; außerdem kann für sie die Zahl der Nachweise nach Abs. 1 Buchst. b in einem Fach um einen Nachweis reduziert werden.

(5) Für die Entscheidung nach Abs. 3 und 4 ist die Dekanin oder der Dekan der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen zuständig.

§ 9 Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach

Die Studierenden erhalten einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einer Wahlpflichtveranstaltung mit Leistungsnachweis (§ 4 Abs. 3), wenn sie die in dieser Veranstaltung geforderten Leistungen erfolgreich erbracht haben.

§ 10 Grundlagenveranstaltung

Die Studierenden erhalten den Leistungsnachweis über die Teilnahme an einer Grundlagenveranstaltung, wenn sie in dieser Veranstaltung eine schriftliche Leistung erfolgreich erbracht haben.

§ 11 Examensvorbereitung

Zur Examensvorbereitung werden ein Examensrepetitorium und ein Klausurenkurs angeboten.

§ 12 Studienberatung

Die im gemeinsamen Studiengang tätigen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer beraten die Studierenden in Fragen des Studiums.

§ 13 Übergangsvorschriften

Die Studienordnung gilt für die Studierenden, die ihr Studium im Wintersemester 1994/95 oder später aufgenommen haben.

Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1994/95 aufgenommen haben, gilt diese Studienordnung mit folgenden Maßgaben:

- a) Studierende, die im Wintersemester 1994/95 im 5. Fachsemester sind, sind von dem Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an Pflichtveranstaltungen gemäß § 8 Absatz 1 Buchst. b befreit.
- b) Für Studierende, die sich im Wintersemester 1994/95 im 3. Fachsemester befinden, gilt § 8 Absatz 1 Buchst. b mit der Maßgabe, daß im Strafrecht ein, im Bürgerlichen Recht und im Öffentlichen Recht jeweils drei Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtveranstaltungen zu erbringen sind. Diese Nachweise können auch vor Inkrafttreten dieser Studienordnung erbracht worden sein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Gründungskommission der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 27.06.1994 und des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität vom 05.07.1994 sowie des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Rechtswissenschaft der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen vom 31.05.1994 und des Senats der FernUniversität-Gesamthochschule in Hagen vom 01.02.1995.

Düsseldorf, den 15. Februar 1995

Hagen den 15. Februar 1995

**Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität**

**Der Rektor
der Fern-Universität-Gesamthochschule in Hagen**

(Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser)

(Universitätsprofessor Dr. Günter Fandel)

Studienplan

Anmerkung: In den mit * gekennzeichneten Vorlesungen werden Leistungskontrollen im Sinne des § 8 Abs. 1 Buchst. b durchgeführt.

1. Semester

*Grundlinien und Allgemeiner Teil des BGB (mit AG)	5 + 2
*Schuldrecht AT	4
*Strafrecht I (mit AG)	4 + 2
*Staatsorganisationsrecht (mit AG)	4 + 2
Verfassungsgeschichte (Grundlagenschein)	2
Methodik der Fallbearbeitung	1

2. Semester

*BGB, Schuldrecht BT (mit AG)	4 + 2
*Strafrecht II (mit AG)	4 + 2
*Arbeitsrecht	3
*Grundrechte mit VerfassungsprozeßR (mit AG)	5 + 2
Rechtsgeschichte (mit Grundlagenschein)	2

3. Semester

Strafrecht Übung	2
*Strafrecht III	2
*BGB, Sachenrecht (mit AG)	4 + 2
*Familienrecht	2
*Erbrecht	2
*Allgemeines Verwaltungsrecht (mit AG)	5 + 2

4. Semester

Übung im Bürgerlichen Recht	2
*Handelsrecht	2
*Gesellschaftsrecht	2
*Zivilprozeßrecht (mit Zwangsvollstreckung)	3
*Europarecht	2
*Verwaltungsprozeßrecht	2
POR	2
Kommunalrecht	2
ergänzende Veranstaltungen	

5. Semester

Übung im Öffentlichen Recht	2
*Strafprozeßrecht	3
*Baurecht	2

5. und 6. Semester

Wahlpflichtveranstaltungen	4 - 8
----------------------------	-------

6. und 7. Semester

Examensrepetitorium	30
Examensklausurenkurs	14

5. bis 7. Semester

ergänzende Veranstaltungen